

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU

Hannover, den 21.02.2017

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die
öffentliche Sicherheit und Ordnung****Artikel 1****Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 11 c wird die Angabe „87 bis 89“ durch die Angabe „87 bis 89 c, 91, 95 Abs. 1, 96 Abs. 2“ ersetzt. Am Ende der Aufzählung werden nach den Worten „genanntes Vergehen“ die Worte „sowie nach § 52 Abs. 1 und 3 des Waffengesetzes“ angefügt.
 - b) Nach Nummer 12 wird die folgende Nummer 13 angefügt:

„13. Schengen-assoziiertes Staat:

ein Staat, der die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes aufgrund eines Assoziierungsabkommens mit der Europäischen Union über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes anwendet.“
2. § 12 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 der Strafprozessordnung genannte Person, ein Rechtsanwalt, eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person und ein Kammerrechtsbeistand sind auch in den Fällen des Satzes 2 zur Verweigerung der Auskunft berechtigt.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§§ 125, 125 a oder 305 a“ durch die Verweisung „§§ 125 oder 125 a“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Dienststellenleitung oder Bedienstete des höheren Dienstes“ durch die Worte „Dienststellenleiterin oder den Dienststellenleiter oder eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt“ ersetzt.
4. In § 16 Abs. 4 werden die Worte „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Worte „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

5. Nach § 16 wird der folgende § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Meldeauflage

¹Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Person eine Straftat begehen wird, so können die Verwaltungsbehörden und die Polizei anordnen, dass sich die Person einmalig zu einem bestimmten Zeitpunkt oder mehrmals innerhalb eines bestimmten Zeitraums auf einer Polizeidienststelle vorzustellen hat, soweit dies zur Verhütung der Straftat erforderlich ist. ²Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen; Verlängerungen um jeweils höchstens sechs weitere Monate sind zulässig, sofern die Voraussetzungen für die Anordnung weiterhin vorliegen. ³Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Platzverweisung, Aufenthalts- und Kontaktverbot“

- b) Dem Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person eine Straftat begehen wird, so kann die Polizei ihr für eine bestimmte Zeit zur Abwehr einer Gefahr oder zur Verhütung einer Straftat untersagen, Kontakt mit einer bestimmten Person oder Personen einer bestimmten Gruppe auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln aufzunehmen oder zu unterhalten (Kontaktverbot). ²Das Verbot ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. ³Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als sechs Monate ist möglich, soweit die Voraussetzungen nach Satz 1 fortbestehen. ⁴Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.“

7. Nach § 17 wird der folgende § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschriften

(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 a oder § 17 Abs. 1 zuwiderhandelt. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(2) ¹Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 2, 4 oder 5 zuwiderhandelt und dadurch den Zweck der Anordnung gefährdet. ²Die Tat wird nur auf Antrag der die Maßnahme anordnenden Behörde verfolgt.“

8. In § 20 Abs. 5 wird die Angabe „178 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „178 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

9. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Betrifft der Fall des § 18 Abs. 1 Nr. 2 a eine besonders schwerwiegende Straftat, so darf die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung nicht mehr als 18 Monate betragen; in diesem Fall ist die richterliche Entscheidung auf höchstens 6 Monate zu befristen. ⁴Diese kann jeweils um höchstens sechs Monate verlängert werden.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

10. Nach § 26 wird der folgende § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

Sicherstellung von Buchgeld

(1) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können Bargeld, das von einer Strafverfolgungsbehörde sichergestellt oder beschlagnahmt und zwecks Verwahrung auf ein Verwahrkonto eingezahlt wurde (Buchgeld), unter den Voraussetzungen des § 26 Nr. 1 oder 2 sicherstellen. ²Die Sicherstellung bedarf der Zustimmung durch die zuständige Staatsanwaltschaft. ³Das sichergestellte Buchgeld ist in Verwahrung zu nehmen.

(2) Die Person, bei der die Strafverfolgungsbehörde das Bargeld sichergestellt oder beschlagnahmt hat, ist über die Sicherstellung und den Grund der Sicherstellung zu unterrichten.

(3) ¹Die Sicherstellung ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen weggefallen sind. ²Das Buchgeld ist an diejenige Person herauszugeben, bei der es von der Strafverfolgungsbehörde sichergestellt oder beschlagnahmt wurde. ³Ist die Herausgabe an sie nicht möglich, so kann das Buchgeld an eine andere Person herausgegeben werden, die ihre Berechtigung glaubhaft macht. ⁴Die Herausgabe ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden.

(4) ¹Liegen die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 vor, wird das Buchgeld als Erlös behandelt. ²§ 29 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. ²Abweichend von § 29 Abs. 2 Satz 3 erlischt der Anspruch auf Herausgabe des Erlöses drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem das Buchgeld hinterlegt wurde.“

11. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Über eine Maßnahme nach § 45 a ist die betroffene Person zu unterrichten, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Maßnahmen getroffen wurden.“

- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 4 bis 6.

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden das Wort „Amtsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt und das Semikolon sowie die Worte „in den Fällen des § 35 a Abs. 4 Satz 6 entscheidet das Landgericht“ gestrichen.

- bb) In Satz 5 wird die Verweisung „Satzes 1 Nr. 2 oder 3“ durch die Verweisung „Satzes 1 Nr. 2 oder 3 oder des Satzes 2“ ersetzt.

- c) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme nach Absatz 4 Sätze 1 und 2 kann mit gerichtlicher Zustimmung endgültig von einer Benachrichtigung abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Unterrichtung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden und die Voraussetzungen für eine Löschung der Daten vorliegen. ²Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.“

- d) Der bisherige Absatz 6 wird zum Absatz 7.

- e) Der bisherige Absatz 7 wird gestrichen.

12. Nach § 31 werden die folgenden §§ 31 a und 31 b eingefügt:

„§ 31 a

Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen

(1) ¹Eine Datenerhebung mit besonderen Mitteln oder Methoden, die sich gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 der Strafprozessordnung genannte Person, einen Rechtsanwalt, eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person oder einen Kammerrechtsbeistand richtet und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würde, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist unzulässig. ²Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. ³Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. ⁴Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁵Sie sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Mitteilung gemäß § 30 Abs. 6 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation. ⁶Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine Datenerhebung nach Satz 1, die sich nicht gegen eine dort genannte Person richtet, von dieser Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte.

(2) ¹Soweit durch eine Datenerhebung mit besonderen Mitteln oder Methoden eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a, 3 b oder 5 der Strafprozessordnung genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. ²Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die in § 53 a der Strafprozessordnung Genannten das Zeugnis verweigern dürften.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist.

§ 31 b

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) ¹Eine Datenerhebung mit besonderen Mitteln oder Methoden darf nicht angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dadurch nicht nur zufällig Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. ²§ 35 a Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) ¹Wenn sich während einer bereits laufenden Datenerhebung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen, soweit dies informationstechnisch möglich ist und dadurch die Datenerhebung den Betroffenen nicht bekannt wird. ²Bereits erhobene Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. ³Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und deren Löschung sind zu dokumentieren. ⁴Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁵Sie sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Mitteilung gemäß § 30 Abs. 6 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.

(3) Ergeben sich erst bei der Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Daten tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 5 entsprechend.

(4) ¹Bestehen Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so sind diese der Dienststellenleitung zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen. ²Bestehen bei Datenerhebungen nach § 33 a Abs. 2 Nr. 1 und § 35 a Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, darf statt der unmittelbaren Wahrnehmung nur noch eine automatische Aufzeichnung erfolgen. ³Eine automatische Aufzeichnung nach Satz 2 ist unverzüglich dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat, zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen. ⁴Bei Datenerhebungen nach 35 a sind automatische Aufzeichnungen vor Kenntnisnahme durch die Polizeidienststelle dem Gericht zur Entscheidung vorzulegen, ob Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erhoben wurden.

(5) Daten aus dem durch das Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnis nach den §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung (StPO) sind dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.“

13. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz unterliegen, Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begehen werden, mittels Bildübertragung beobachten und von diesen Bild- und Tonaufzeichnungen (Aufzeichnungen) anfertigen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen öffentlich zugängliche Orte, an denen wiederholt Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen wurden, mittels Bildübertragung offen beobachten oder die übertragenen Bilder aufzeichnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen werden, und die Beobachtung oder Bildaufzeichnung zur Verhütung von Straftaten oder nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist. ²Die offene Beobachtung eines öffentlich zugänglichen Ortes mittels Bildübertragung oder mittels Aufzeichnung der übertragenen Bilder ist auch zulässig während eines zeitlich begrenzten Ereignisses, wenn aufgrund der Beschaffenheit des Ortes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass während des Ereignisses Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen werden, und die Beobachtung oder Aufzeichnung der übertragenen Bilder zur Verhütung von Straftaten und nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist. ³Die offene Beobachtung eines öffentlich zugänglichen Ortes, insbesondere einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage, einer Verkehrs- oder Versorgungseinrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem besonders gefährdeten Objekt, sowie einer Veranstaltung oder Ansammlung mittels Bildübertragung oder mittels Aufzeichnung der übertragenen Bilder ist auch zulässig, wenn diese Orte sowie Veranstaltungen oder Ansammlungen ein besonderes Gefährdungsrisiko aufweisen. ⁴Ein besonderes Gefährdungsrisiko liegt vor, wenn aufgrund einer aktuellen Gefährdungsanalyse anzunehmen ist, dass

1. die Orte sowie Veranstaltungen und Ansammlungen von terroristischen Anschlägen bedroht sind oder
2. aufgrund der Art und Größe der Veranstaltung oder Ansammlung erfahrungsgemäß erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können.

⁵Auf die Beobachtung mittels Bildübertragung oder mittels Aufzeichnung der übertragenen Bilder ist in geeigneter Weise hinzuweisen. ⁶Die §§ 12 und 17 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„²Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten an öffentlich zugänglichen Orten zur Abwehr einer Gefahr offen Bild- und Tonaufzeichnungen mittels körpernah getragener Aufnahmegeräte anfertigen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

d) Nach Absatz 5 werden die folgenden neuen Absätze 6 bis 8 angefügt:

„(6) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung offen beobachten, wenn dies zur Lenkung und Führung des Straßenverkehrs erforderlich ist und Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts nicht entgegenstehen. ²Die Bildübertragung ist kenntlich zu machen.

(7) Die Polizei kann in Gewahrsam genommene Personen offen mittels Bildübertragung beobachten oder die übertragenen Bilder aufzeichnen, soweit dies zu ihrem oder zum Schutz des zur Durchführung des Gewahrsams eingesetzten Personals oder zur Verhütung von Straftaten in polizeilich genutzten Räumen erforderlich ist.

(8) Bild- und Tonaufzeichnungen sind spätestens zwei Monate nach der Datenerhebung zu löschen oder zu vernichten, soweit diese nicht zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt werden.“

14. In § 33 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Bedienstete des höheren Dienstes“ durch die Worte „Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt“ ersetzt.

15. § 33 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert

aa) Nach dem Wort „Person“ werden die Worte „oder zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung“ eingefügt.

bb) Nach der Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 angefügt:

„3. über eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von dieser herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt, oder

4. über eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nach Nummer 1 deren Telekommunikationsanschluss oder Endgerät benutzen wird.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „oder“ angefügt.

cc) Es wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Nutzungsdaten (§ 15 des Telemediengesetzes)“.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation darf ohne Wissen der betroffenen Person in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von

der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn

1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und
2. der Eingriff in das informationstechnische System notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

§ 33 d Abs. 2 gilt entsprechend.“

- d) In Absatz Satz 4 werden die Worte „Bedienstete des höheren Dienstes“ durch die Worte „Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt“ ersetzt.
16. In § 33 c Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Telekommunikationsgesetzes“ die Worte „oder § 14 des Telemediengesetzes“ eingefügt.
17. Nach § 33 c wird folgender § 33 d eingefügt:

„§ 33 d

Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme

(1) ¹Die Polizei darf ohne Wissen der betroffenen Person mit technischen Mitteln in der von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingreifen und aus ihnen Daten erheben,

1. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, oder
2. zur Abwehr der Gefahr, dass eine Person eine besonders schwerwiegende Straftat begehen wird,

wenn die Gefahr auf andere Weise nicht abgewendet werden kann. ²Die Maßnahme darf sich nur gegen eine Person richten, die nach § 6 oder § 7 verantwortlich ist.

(2) ¹Es ist technisch sicher zu stellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden.

²Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. ³Kopierte Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

(3) Für die Anordnung der Maßnahme gilt § 35 a Abs. 4 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung das informationstechnische System, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll, möglichst genau bezeichnen muss.“

18. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „verdeckte“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Tatsachen“ ein Komma und die Worte „die ein konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennen lassen,“ eingefügt.
 - c) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Die längerfristige Observation bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen; eine Verlängerung um jeweils höchstens drei weitere Monate ist zulässig. ³Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ³Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 4 Satz 6 entsprechend.

(3) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Maßnahme anordnen. ²Die Anordnung ist schriftlich zu begründen; die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. ³Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁴Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁵Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁶Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. ⁷Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.“

19. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34 a

Elektronische Aufenthaltsüberwachung, Hausarrest

(1) Die Polizei kann eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird, oder
2. deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird,

um diese Person durch die Überwachung und die Datenverwendung von der Begehung dieser Straftaten abzuhalten.

(2) ¹In Verbindung mit einer Maßnahme nach Absatz 1 kann die Polizei einer Person untersagen, sich ohne Erlaubnis der Polizei von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder aus einem anderen bestimmten Bereich zu entfernen oder sich an bestimmten Orten aufzuhalten. ²Liegen zusätzlich die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Nr. 2 a vor mit der Maßgabe, dass die Begehung einer besonders schwerwiegenden Straftat unmittelbar bevorsteht oder fortgesetzt wird, kann die Polizei anordnen, dass sich die Person außer zur Erreichung ihres Arbeits- oder Ausbildungsplatzes, zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs und zur Inanspruchnahme notwendiger medizinischer Hilfe nur in ihrer Wohnung aufzuhalten hat (Hausarrest).

(3) ¹Die Polizei verarbeitet mit Hilfe der von der betroffenen Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung. ²Die erhobenen Daten können zur Erfüllung von Aufgaben nach § 1 an andere Stellen übermittelt werden. ³Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. ⁴Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht verwendet werden und sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen.

(4) Die nach Absatz 3 erhobenen Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur für folgende Zwecke verwendet werden:

1. zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten,
2. zur Feststellung von Verstößen gegen § 34 a Abs. 2 sowie gegen § 17 Abs. 1, 4 und 5,
3. zur Verfolgung einer Straftat nach § 17 a Abs. 2 und § 34 a Abs. 6,
4. zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer dritten Person,

5. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel.
- (5) § 34 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.
- (6) ¹Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach Absatz 1 oder Absatz 2 zuwiderhandelt und dadurch den Zweck der Anordnung gefährdet. ²Die Tat wird nur auf Antrag der die Maßnahme anordnenden Behörde verfolgt.“
20. § 35 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird gestrichen.
 - Die nachfolgenden Absätze 3 bis 5 werden Absatz 2 bis 4.
 - Im neuen Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „Bedienstete des höheren Dienstes“ durch die Worte „Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt“ ersetzt.
21. § 35 a wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird gestrichen.
 - Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.
 - Im neuen Absatz 3 erhält Satz 6 folgende Fassung:
„⁶Ist die Dauer der Anordnung einer Maßnahme auf insgesamt sechs Monate verlängert worden, so bedarf jede weitere Verlängerung der Anordnung durch eine Zivilkammer des Landgerichts; die Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.“
 - In dem neuen Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „Bedienstete des höheren Dienstes“ durch die Worte „Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt“ ersetzt.
 - In dem neuen Absatz 5 Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 5 Sätze 2 und 4“ durch die Verweisung „Absatz 4 Sätze 2 und 4“ ersetzt.
22. § 36 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) ¹Die Verwendung von Vertrauenspersonen bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle, die die Vertrauensperson führt, ihren Sitz hat. ²Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen; eine Verlängerung um jeweils höchstens sechs Monate ist zulässig. ³Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁴Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 3 Satz 6 entsprechend.“
 - Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Maßnahme anordnen. ²Die Anordnung ist schriftlich zu begründen; die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. ³Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁴Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁵Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁶Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. ⁷Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.“
 - Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.
 - Der neue Absatz 6 wird gestrichen.

23. In § 36 a Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Landeskriminalamtes“ das Wort „Niedersachsen“ eingefügt.
24. In § 37 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Bedienstete des höheren Dienstes“ durch die Worte „Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt“ ersetzt.
25. § 37 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Die Verweisung „§§ 33 a bis 35 a, 36 a und 37“ wird durch die Verweisung „§§ 33 a bis 37 und § 45 a“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das für Inneres zuständige Ministerium unterrichtet den Ausschuss in Abständen von höchstens sechs Monaten bei Datenerhebungen nach Absatz 1 über Umfang, Anlass und Dauer der Maßnahmen, über Unterrichtungen nach § 30 Abs. 4 und Datenübermittlungen nach § 43 a sowie über die Handhabung der Löschungspflichten nach § 39 b.“
26. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können die von ihnen rechtmäßig erhobenen und die nach Absatz 1 rechtmäßig gespeicherten, veränderten oder genutzten personenbezogenen Daten zur zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung speichern, verändern und nutzen. ²Absatz 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
 - c) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Personenbezogene Daten, die die Polizei mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben hat, sind zu kennzeichnen.“
27. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. die Daten zur Erfüllung eines anderen Zwecks der Gefahrenabwehr erforderlich sind und sie auch zu diesem Zweck mit einer Maßnahme nach § 45 a hätten erhoben werden dürfen,“
 - bbb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
 - ccc) Die neue Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Beweisnot“ werden die Worte „in die Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1) betreffenden Verfahren,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Satzes 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „Satzes 1 Nr. 3“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird gestrichen.
 - dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Daten, die
1. ausschließlich zur zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung gespeichert sind,
 2. zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert sind oder
 3. aufgrund einer auf einen bestimmten Zweck beschränkten Einwilligung der betroffenen Person erhoben worden sind,
- dürfen zu einem anderen Zweck nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Aufklärung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.“
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Soweit die in Satz 1 genannten Daten mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben worden sind, dürfen sie zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie erhoben oder gespeichert worden sind, nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn sie auch zu diesem geänderten Zweck mit dem Mittel oder der Methode oder einer Maßnahme nach § 45 a hätten erhoben werden dürfen.“
- cc) In Satz 4 werden die Worte „Bedienstete des höheren Dienstes“ durch die Worte „Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt“ ersetzt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Straftaten“ werden die Worte „oder der Strafvollstreckung“ eingefügt.
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „²Abweichend von Satz 1 dürfen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben wurden, nur zum Zweck der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung gespeichert, verändert und genutzt werden, wenn sie auch zu diesem geänderten Zweck mit dem Mittel oder der Methode oder einer Maßnahme nach § 45 a hätten erhoben werden dürfen.“
28. Nach § 39 wird der folgende neue § 39 a eingefügt:

„§ 39 a

Speicherung, Veränderung und Nutzung von
im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen der
Europäischen Union übermittelten personenbezogenen Daten

(1) Die Polizei darf personenbezogene Daten, die ihr im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Schengen-assoziierten Staat übermittelt wurden, speichern, verändern und nutzen

- a) zu dem Zweck, zu dem sie übermittelt wurden,
- b) zur Verhütung von Straftaten, zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung,

- c) für andere justizielle oder verwaltungsbehördliche Verfahren, die mit der Verhütung von Straftaten, der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung unmittelbar zusammenhängen,
- d) zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und
- e) zu anderen Zwecken mit Zustimmung der übermittelnden Stelle oder mit Einwilligung der betroffenen Person.

(2) Die Polizei darf personenbezogene Daten, die ihr von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Schengen-assozierten Staat im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union nach dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 386 2002) übermittelt wurden, speichern, verändern und nutzen

- 1. zu dem Zweck, zu dem sie übermittelt wurden,
- 2. zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und
- 3. zu anderen Zwecken mit Zustimmung der übermittelnden Stelle.

(3) ¹Die Polizei hat die ihr nach Absatz 1 oder 2 übermittelten Daten zu kennzeichnen. ²Von der übermittelnden Stelle mitgeteilte Beschränkungen für die Speicherung, Veränderung und Nutzung der personenbezogenen Daten sind zu beachten. ³Hat die übermittelnde Stelle eine nach ihrem innerstaatlichen Recht geltende Sperr- oder Löschfrist mitgeteilt, so dürfen die Daten nach Ablauf dieser Frist nur noch für laufende Verfahren zur Verfolgung einer Straftat und laufende Verfahren der Strafvollstreckung gespeichert, verändert und genutzt werden. ⁴Die Polizei erteilt der übermittelnden Stelle auf Ersuchen zu Zwecken der Datenschutzkontrolle Auskunft über die Speicherung, Veränderung und Nutzung der übermittelten Daten.

(4) § 18 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass sich das Land nicht darauf berufen kann, dass Daten, die es im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Schengen-assozierten Staat erhalten hat, unrichtig gewesen sind.“

29. Der bisherige § 39 a wird § 39 b und wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Verweisung „§§ 38 und 39“ durch die Verweisung „§§ 38, 39 und 39 a“ ersetzt.

- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Die Löschung von personenbezogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben wurden, ist zu dokumentieren. ²Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ³Sie sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Mitteilung gemäß § 30 Abs. 6 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.“

30. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Voraussetzungen des § 39 Abs. 1, 2 und 6“ durch die Worte „in § 39 Abs. 1, 2, 6 und 7 genannten Voraussetzungen“ ersetzt.

- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Übermittlung zu einem anderen Zweck ist zu dokumentieren.“

- c) Es werden die folgenden Sätze 3 bis 4 angefügt:

„³Bei der Übermittlung von Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder mit einer Maßnahme nach § 45 a erhoben wurden, dürfen die in der Dokumentation enthaltenen Daten ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁴Sie sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Mitteilung gemäß § 30 Abs. 6 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.“

31. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und die Worte „an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen“ gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
- c) Die Absätze 2 bis 5 werden gestrichen.

32. Nach § 43 werden die folgenden §§ 43 a bis 43 d eingefügt:

„§ 43 a

Datenübermittlung an ausländische öffentliche Stellen sowie an überstaatliche und zwischenstaatliche Stellen

(1) Personenbezogene Daten dürfen an ausländische öffentliche Stellen sowie an überstaatliche und zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden, soweit dies

1. in einem Gesetz, einem Rechtsakt der Europäischen Union oder einem internationalen Vertrag geregelt oder
2. zur Abwehr einer Gefahr durch die übermittelnde Stelle oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr durch die empfangende Stelle erforderlich

ist.

(2) ¹Eine Übermittlung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 darf nicht erfolgen, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass die Übermittlung einen Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts, insbesondere gegen Grundrechte, zur Folge haben würde. ²Die Übermittlung unterbleibt außerdem, soweit, auch unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung, im Einzelfall schutzwürdige Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. ³Zu den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person gehört auch, dass für die empfangende Stelle den Vorschriften dieses Gesetzes vergleichbare Datenschutzregelungen gelten. ⁴Die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person können auch dadurch gewahrt werden, dass der Empfängerstaat oder die empfangende überstaatliche oder zwischenstaatliche Stelle einen angemessenen Schutz der übermittelten Daten garantiert.

(3) Der empfangenden Stelle sind zusammen mit den übermittelten Daten, Beschränkungen für die Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung sowie geltende Sperr- und Löschfristen mitzuteilen.

§ 43 b

Datenübermittlung zur Verhütung von Straftaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union

(1) ¹Die Polizei darf im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union auf Ersuchen einer Polizeibehörde oder einer sonstigen für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Schengen-assozierten Staates personenbezogene Da-

ten übermitteln, wenn dies zur Verhütung einer Straftat erforderlich ist.²Das Ersuchen muss die folgenden Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung und die Anschrift der ersuchenden Behörde,
2. die Bezeichnung der Straftat, zu deren Verhütung die Daten benötigt werden,
3. die Beschreibung des Sachverhalts, der dem Ersuchen zugrunde liegt,
4. die Benennung des Zwecks, zu dem die Daten erbeten werden,
5. den Zusammenhang zwischen dem Zweck, zu dem die Informationen oder Erkenntnisse erbeten werden, und der Person, auf die sich die Informationen beziehen,
6. Einzelheiten zur Identität der betroffenen Person, soweit sich das Ersuchen auf eine bekannte Person bezieht, und
7. Gründe für die Annahme, dass sachdienliche Informationen und Erkenntnisse im Inland vorliegen.

(2) Die Polizei darf im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union personenbezogene Daten an die in Absatz 1 genannten Stellen ohne Ersuchen übermitteln, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Straftat im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EU Nr. L 190 S. 1), geändert durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 (ABl. EU Nr. L 81 S. 24), begangen werden soll und die Übermittlung zur Verhütung der Straftat erforderlich ist.

(3) Beschränkungen für Datenübermittlungen, die sich aus § 40 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 und 2 ergeben, sind zu beachten.

(4)¹Die Datenübermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 sind zu dokumentieren.²Der empfangenden Stelle sind zusammen mit den übermittelten Daten, Beschränkungen für die Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung sowie geltende Sperr- und Löschfristen mitzuteilen.

(5) Die Befugnis, personenbezogene Daten nach Maßgabe des § 43 a zu übermitteln, bleibt unberührt.

(6) Die Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 2 unterbleibt, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass die Übermittlung einen Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts, insbesondere gegen Grundrechte, oder einen Verstoß gegen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthaltenen Rechte, Freiheiten und Grundsätze zur Folge haben würde,
2. durch die Übermittlung wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder eines Landes beeinträchtigt würden,
3. die zu übermittelnden Daten bei der ersuchten Behörde nicht vorhanden sind und nur durch das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen erlangt werden können oder
4. die Übermittlung der Daten unverhältnismäßig wäre oder die Daten für die Zwecke, für die sie übermittelt werden sollen, nicht erforderlich sind.

(7) Von der Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 2 kann abgesehen werden, wenn

1. die zu übermittelnden Daten bei der ersuchten Behörde nicht vorhanden sind, jedoch ohne das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen erlangt werden können,
2. durch die Übermittlung der Daten der Erfolg laufender Ermittlungen oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährdet würde oder

3. die Tat, zu deren Verhütung die Daten übermittelt werden sollen, nach deutschem Recht mit einer Freiheitsstrafe von im Höchstmaß einem Jahr oder weniger bedroht ist.

(8) ¹§ 39 a Abs. 4 gilt entsprechend. ²Hat die Polizei im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union unrichtige Daten an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen Schengen-assoziierten Staat übermittelt, so erstattet sie der empfangenden Stelle den Schadensersatz, den diese der betroffenen Person nach ihrem nationalen Recht wegen der Verarbeitung dieser Daten geleistet hat.

(9) Polizeibehörde oder sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Schengen-assoziierten Staates im Sinne des Absatzes 1 ist jede Stelle, die von diesem Staat in der nach Artikel 2 Buchst. a des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI hinterlegten Erklärung als zuständige Strafverfolgungsbehörde benannt ist.

§ 43 c

Weiterübermittlung von im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union übermittelten personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen und an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) ¹Die Polizei darf die ihr nach § 39 a Abs. 1 oder 2 übermittelten Daten an öffentliche Stellen in Staaten, die weder Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch Schengen-assoziierte Staaten sind, und an überstaatliche und zwischenstaatliche Stellen weiterübermitteln, soweit

1. die übermittelnde Stelle zugestimmt hat,
2. die Übermittlung zur Verhütung von Straftaten, zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung erforderlich ist und
3. die empfangende Stelle ein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne von § 4 b Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gewährleistet.

²Liegt die Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 3 nicht vor, so ist die Weiterübermittlung auch zulässig, wenn sie aufgrund überwiegender Interessen der betroffenen Person oder überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich ist und die empfangende Stelle angemessene Garantien zur Sicherstellung des Datenschutzes bietet. ³Die Zustimmung nach Satz 1 Nr. 1 ist nicht erforderlich, wenn die Weiterübermittlung zur Wahrung wesentlicher Interessen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Schengen-assoziierten Staates oder zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist und die Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. ⁴Die für die Erteilung der Zustimmung zuständige Stelle des übermittelnden Mitgliedstaates der Europäischen Union ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

(2) ¹Die Polizei darf die ihr nach § 39 a Abs. 1 oder 2 übermittelten Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in Schengen-assoziierten Staaten weiterübermitteln, soweit

1. die übermittelnde Stelle zugestimmt hat,
2. überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen und
3. die Übermittlung unerlässlich ist
 - a) zur Verhütung von Straftaten, zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung,
 - b) zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder
 - c) zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner.

²Die Polizei hat die empfangende Stelle darauf hinzuweisen, zu welchem Zweck die Daten ausschließlich verwendet werden dürfen.

(3) § 43 b Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 43 d

Anwendung des Ratsbeschlusses 2008/615/JI

Für die Übermittlung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich des Beschlusses 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. EU Nr. L 210 S. 1) sind bei der polizeilichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Schengen-assoziierten Staaten, die dort genannten Bestimmungen anzuwenden.“

33. In § 44 wird in Absatz 1 Satz 3 gestrichen.

34. § 45 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Maßnahme nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung bedarf der Schriftform. ³Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.“

35. Dem § 47 Abs. 1 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Hat in den Fällen des § 39 a Abs. 1 und 2 die übermittelnde Stelle eine nach ihrem innerstaatlichen Recht geltende Prüffrist mitgeteilt, so ist diese zu beachten.“

36. Nach § 47 wird der folgende neue § 48 eingefügt:

„§ 48

Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert im Abstand von höchstens zwei Jahren die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben wurden.“

37. Der bisherige § 48 wird § 49.

38. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „ihren Bezirk“ durch die Worte „ihr Gebiet“ und das Wort „Bezirks“ durch das Wort „Gebiets“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „ihren Bezirk“ durch die Worte „ihr Gebiet“ und das Wort „Bezirks“ durch das Wort „Gebiets“ ersetzt.

39. § 64 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Schließt ein von einer Verwaltungsbehörde erlassener Verwaltungsakt eine andere behördliche Entscheidung ein, so ist abweichend von Satz 1 für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Nebenbestimmungen, die sich auf die eingeschlossene Entscheidung beziehen, die für die eingeschlossene Entscheidung zuständige Behörde zuständig.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „das für Inneres zuständige Ministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Fachministerium“ werden durch die Worte „die Landesregierung ermächtigt,“ ersetzt.

40. In § 67 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ und die Zahl „50 000“ durch die Zahl „100 000“ ersetzt.
41. In § 69 Abs. 4 werden nach dem Wort „Schlagstock“ ein Komma und das Wort „Elektroimpulsgerät“ eingefügt.
42. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Absatz 1 Satz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn eine Person, die weder nach § 6 oder § 7 verantwortlich noch nach § 8 in Anspruch genommen worden ist, durch eine rechtmäßige Maßnahme der Verwaltungsbehörde oder der Polizei getötet oder verletzt wird oder einen billigerweise nicht zumutbaren Schaden erleidet.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
43. § 87 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Landeskriminalamt“ das Wort „Niedersachsen“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bezirk des Landeskriminalamtes Niedersachsen erstreckt sich auf das Gebiet des Landes.“
44. In § 90 Abs. 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Harburg“ das Wort „Heidekreis,“ eingefügt und nach dem Klammerzusatz das Komma und die Angabe „Soltau-Fallingbostel“ gestrichen.
45. § 98 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 97 wird die Fachaufsicht ausgeübt durch
1. die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde gegenüber den Landkreisen, der Region Hannover, den kreisfreien und großen selbständigen Städten, der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen sowie gegenüber den Polizeibehörden und den sonstigen Verwaltungsbehörden,
 2. die Landkreise und die jeweils zuständige oberste Landesbehörde als oberste Fachaufsichtsbehörde gegenüber den übrigen kreisangehörigen Gemeinden sowie
 3. die Region Hannover und die jeweils zuständige oberste Landesbehörde als oberste Fachaufsichtsbehörde gegenüber den übrigen regionsangehörigen Gemeinden.“
46. § 100 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Polizeidirektionen werden“ durch die Worte „Das für Inneres zuständige Ministerium wird“ und die Worte „dem Bezirk“ durch die Worte „der Zuständigkeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „der Bezirk“ durch die Worte „die Zuständigkeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Landeskriminalamt“ das Wort „Niedersachsen“ eingefügt.
47. § 106 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Polizeidirektionen können zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendige Leistungen entsprechend § 2 des Bundesleistungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), anfordern.“

48. § 109 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
49. Nach § 111 wird der folgende § 112 eingefügt:

„§ 112

Evaluierung

¹Die Auswirkungen der §§ 18 a, 32 Abs. 4 Satz 2, 33 d, 34 a und die praktische Anwendung werden bis zum 30.06.2019 durch die Landesregierung unter Mitwirkung einer oder eines unabhängigen Sachverständigen geprüft. ²Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung.“

Artikel 2

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können das Grundrecht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Grundgesetzes), das Grundrecht auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) hat sich im Grundsatz bewährt und steht für eine wirkungsvolle rechtsstaatliche Gefahrenabwehr durch die Sicherheitsbehörden und damit insbesondere auch durch die Polizei. Nicht zuletzt wegen dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen genießt die niedersächsische Polizei in der Bevölkerung ein hohes Maß an Vertrauen. Angesichts aktueller sicherheitspolitischer Herausforderungen und als Reaktion auf Fortentwicklungen insbesondere in der Kommunikationstechnologie ist es allerdings notwendig, das Handlungsspektrum der Sicherheitsbehörden zu modernisieren. Nur so wird es auch zukünftig gelingen, die größtmögliche Sicherheit für die niedersächsische Bevölkerung zu gewährleisten und damit den Staatsaufgaben des Grundgesetzes zu entsprechen.

Neben der technischen und rechtlichen Entwicklung haben sich auch neue Bedrohungen offenbart und erfordern die Weiterentwicklung des Niedersächsischen Rechts der öffentlichen Sicherheit

und Ordnung. Der islamistische Terrorismus hat Deutschland und auch Niedersachsen erreicht. So wurde der erste islamistisch motivierte Terroranschlag auf deutsche Staatsbürger in Deutschland im Februar 2016 in der Landeshauptstadt Hannover verübt. Die Zahl der sogenannten extremistischen Gefährder, also von Personen, denen Terroranschläge zugetraut werden, ist in Niedersachsen deutlich gestiegen. Auch deshalb ist es notwendig, die niedersächsischen Sicherheitsbehörden mit wirksamen Befugnissen auszustatten, um diesen hoch gefährlichen Personenkreis dauerhaft und wirkungsvoll überwachen zu können.

Die vorliegenden beiden Gesetzentwürfe der Landesregierung (Drs. 17/6232 und Drs. 17/6878) geben auf die genannten Herausforderungen keine Antworten. Neben sinnvollen Regelungen, z. B. zur Sicherstellung von Buchgeld, und verfassungs- und europarechtlich zwingenden Regelungen enthalten die Gesetzentwürfe der Landesregierung zahlreiche Einschränkungen der Befugnisse der Polizei.

- die Streichung des Schutzguts der „öffentlichen Ordnung“,
- die Einschränkung sogenannter anlassunabhängiger Personenkontrollen,
- zusätzliche bürokratische Aufgaben der Polizei in Fällen häuslicher Gewalt,
- die Reduzierung der Höchstdauer des Präventivgewahrsams von zehn auf vier Tage in den Fällen der Straftatenverhütung,
- die Einführung einer parlamentarischen Kontrolle von Gewahrsamseinrichtungen der Polizei,
- einschränkende Regelungen zur Videoüberwachung,
- die Abschaffung der Befugnisnorm zum Einsatz von Kennzeichenlesegeräten,
- die verfassungsrechtlich nicht erforderliche Erweiterung des gerichtlichen Schutzes beim verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen,
- die Abschaffung der Wohnraumüberwachung zum Zweck der Straftatenverhütung und
- die bürokratischen und praxisfernen Regelungen zur Datenerhebung mittels Vertrauenspersonen.

Die Sicherheitsbehörden benötigen wirksame gesetzliche Grundlagen, denn die niedersächsischen Bürgerinnen und Bürger dürfen nicht weniger, sondern mehr Sicherheit erwarten. Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht dieser Erwartung, indem er insbesondere zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus bereits vorhandene Regelungen modifiziert und neue Befugnisnormen schafft. Dass zahlreiche der einzuführenden Neuerungen in anderen Bundesländern geltendes Recht sind, zeigt den Novellierungsbedarf auf. Die sinnvollen und rechtlich notwendigen Änderungen der Gesetzentwürfe der Landesregierung werden inhaltsgleich übernommen.

II. Zentrale Neuerungen

1. Die Meldeauflage ist ein zunehmend wichtiges Instrument zur Verhütung von Straftaten. Daher wird für diese Maßnahme nach dem Vorbild der rheinland-pfälzischen Regelung eine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen (§ 16a [neu]).
2. Die Polizei erhält die Möglichkeit, Gefährdern den Kontakt mit bestimmten Personen oder Personengruppen zu untersagen, Kontaktverbot (§ 17 Abs. 5 [neu]). Eine vergleichbare Regelung findet sich für das BKA in § 55 BKAG-E sowie für die Polizei in Rheinland-Pfalz.
3. Verstöße gegen eine Meldeauflage oder Platzverweis können mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 17a Abs. 1 [neu]). Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen nach § 17 Abs. 4 und 5 werden strafbewehrt (§ 17a Abs. 2 [neu]).
4. Die Höchstdauer des Präventivgewahrsams wird insbesondere mit Blick auf Personen, die terroristische Anschläge und damit eine besonders schwerwiegende Tat planen, auf 18 Monate angehoben (§ 21 Satz 2).
5. Die Regelung zur offenen Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Orte wird klarer und bestimmter als bisher geregelt (§ 32 Abs. 3 Sätze 1 und 2). Zusätzlich wird die Möglichkeit ge-

schaffen, besonders gefährdete Orte sowie Veranstaltungen und Menschenansammlungen mittels Videoüberwachung vor terroristischen Anschlägen zu schützen, wenn zuvor eine entsprechende Gefährdungsanalyse erstellt wurde (§ 32 Abs. 3 Sätze 3 und 4). Über eine vergleichbare Regelung verfügt bereits Baden-Württemberg.

6. Zum besseren Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und von Verwaltungspersonal vor gewalttätigen Übergriffen an öffentlich zugänglichen Orten, wird eine Rechtsgrundlage für den Einsatz von am Körper getragenen Kameras, sogenannte Bodycams, eingeführt (§ 32 Abs. 4 Satz 2 neu). Entsprechende Regelungen, allerdings nur zum Schutz von Polizeipersonal, wurden bereits in den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen geschaffen.
7. Es wird eine Vorschrift aufgenommen (§ 32 Abs. 5 [neu]), die es den Verwaltungsbehörden und der Polizei erlaubt, auch nach der Änderung des § 32 Abs. 3 weiterhin Bildübertragungen zur Lenkung und Führung des Straßenverkehrs durchzuführen.
8. Es wird eine Befugnisnorm für die Videoüberwachung von polizeilichen Gewahrsamseinrichtungen, wie in Baden-Württemberg, geschaffen (§ 32 Abs. 7 [neu]). Die Videoüberwachung dient dem Schutz des Polizeipersonals vor tätlichen Übergriffen aber auch dem Schutz der inhaftierten Personen vor Selbstmord und Selbstverletzungen.
9. Zur Verbesserung des Datenschutzes wird bereichsspezifisch geregelt, dass aufgezeichnete Bild- und Tonaufnahmen nach spätestens zwei Monaten zu löschen sind, wenn diese Aufnahmen nicht für Zwecke der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt werden. (§ 32 Abs. 8 [neu]).
10. Die Möglichkeiten der präventiven Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) werden erweitert. Zukünftig ist diese Maßnahme auch zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung möglich (§ 33a Abs. 1 Satz 1). Ferner können die Möglichkeiten der sogenannten Quellen-TKÜ genutzt werden, um verschlüsselte Kommunikation abhören zu können (§ 33a Abs. 3). Im BKA-Gesetz existiert eine entsprechende Vorschrift, die das Bundesverfassungsgericht als grundsätzlich verfassungsgemäß angesehen hat (Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 vom 20.04.2016, Rn. 229). Auch die Polizeigesetze Bayerns und Brandenburgs kennen diese Maßnahme.
11. Es wird eine neue Befugnisnorm geschaffen, die es der Polizei ermöglicht, verdeckte Eingriffe in informationstechnische Systeme (z. B. Computer) vorzunehmen, sogenannte Online-Durchsuchung (§ 33 d [neu]). Neben dem BKA verfügen bereits die Landespolizeien von Bayern und Rheinland-Pfalz über entsprechende Befugnisse. Das Bundesverfassungsgericht sieht auch die Online-Durchsuchung als grundsätzlich verfassungsgemäß an (Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 vom 20.04.2016, Rn. 211).
12. Zukünftig können Gefährder sowohl offen als auch verdeckt längerfristig observiert werden. Bisher erlaubt das Nds. SOG nur eine verdeckte Personenbeobachtung (§ 34 Abs. 1). Eine offen durchgeführte Observation ist in der weit überwiegenden Zahl der Bundesländer schon heute möglich.
13. Um den Aufenthaltsort insbesondere von extremistischen Gefährdern besser als bisher überwachen zu können, wird das Instrument der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (elektronische Fußfessel) neu eingeführt (§ 34 a [neu]). Die Maßnahme kann mit einer Anordnung versehen werden, bestimmte Orte zu verlassen oder sich an bestimmten Orten ständig aufzuhalten, z. B. nur am Wohnort (Hausarrest).
14. Eine Entschädigungsregelung für unbeteiligte Dritte, bei denen ein Schaden als unbeabsichtigte Nebenfolge polizeilichen Handelns eingetreten ist, wird eingeführt (§ 80 Abs. 2 [neu]).

Diese Neuerungen sind nicht nur als punktuelle Ergänzungen zu verstehen, sondern fügen sich nahtlos in den bereits vorhandenen Maßnahmenkatalog ein. Zukünftig ist es den Gefahrenabwehrbehörden damit möglich, je nach Gefahrenlage passgenau zu reagieren. Gerade für eine lü-

ckenlose und nachhaltige Überwachung extremistischer Gefährder sind abgestufte Handlungsoptionen unabdingbar.

Der Gesetzentwurf folgt dem Leitgedanken eines rechtsstaatlichen und verfassungskonformen Sicherheitsrechts. Deshalb orientieren sich die Neuerungen eng an der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Zudem zieht die Novelle die notwendigen Schlüsse aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG). Mit diesem Urteil vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) hat das Gericht eine Grundsatzentscheidung zu verdeckten Überwachungsmaßnahmen getroffen und umfassende Anforderungen formuliert. Diese Anforderungen sind auch für die Gefahrenabwehrbehörden der Länder beachtlich.

Nur ein wirksames Sicherheitsrecht erfüllt seinen Zweck. Deshalb werden die neuen Befugnisse zum Einsatz von Bodycams, zur Durchführung einer Online-Durchsuchung und zur Anordnung einer elektronischen Fußfessel mit einer Evaluierungsklausel versehen. Die damit nach einem Zeitraum von rund zwei Jahren zwingend vorgesehene Bewertung dieser drei neuen gefahrenabwehrrechtlichen Instrumente sichert perspektivisch deren Praxisnähe und trägt dem verfassungsrechtlichen Grundsatz Rechnung, dass nur geeignete Maßnahmen als zulässig anzusehen sind.

Der Gesetzentwurf dient schließlich der Umsetzung mehrerer Rechtsakte der Europäischen Union, die sich mit Erleichterungen des Datenaustauschs und der Entwicklung gemeinsamer Standards für den Datenschutz im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit der Europäischen Union in Strafsachen befassen. Diese Rechtsakte sind in den Polizeigesetzen der Länder umzusetzen, soweit sie den Datenaustausch und die Datenverarbeitung der Polizeien der Länder zur Verhütung von Straftaten regeln.

III. Kosten

Aus dem Gesetzentwurf erwachsen dem Landeshaushalt und den Kommunen keine Kosten und sind keine Mindereinnahmen zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Nds. SOG):

Zu Nummer 1 (§ 2):

Zu Buchstabe a:

Der Straftatenkatalog des § 2 Nr. 11 (Straftaten von erheblicher Bedeutung) wird um Straftatbestände erweitert, die seit der letzten Novellierung neu ins Strafgesetzbuch eingefügt wurden. Dies betrifft die §§ 89 a, 89 b, § 89 c und 91 StGB, die erst 2009 bzw. 2015 in das StGB aufgenommen wurden. Ferner wird der Straftatenkatalog um die §§ 95 Abs. 1 und 96 Abs. 2 StGB ergänzt sowie um zwei Straftatbestände aus dem Waffengesetz, § 52 Abs. 1 und 3.

Alle Straftatbestände sind geeignet, den Rechtsfrieden erheblich zu stören und können auch durch radikalisierte Einzeltäter begangen werden. Dies gilt insbesondere für die Straftatbestände aus dem Waffengesetz. Durch illegalen Besitz von Waffen, insbesondere Schusswaffen, deren Herstellung, Handel, Überlassen und Verbreitung in sonstiger Weise, geht eine erhebliche Gefahr für die Rechtsordnung und damit einhergehend für Individualrechtsgüter wie Leib und Leben von Personen aus.

Zu Buchstabe b:

Die mit der Nummer 16 neu angefügte Begriffsbestimmung ist zur Umsetzung sowohl des Rahmenbeschlusses Datenschutz als auch des Rahmenbeschlusses Datenaustausch erforderlich, die jeweils auch auf Staaten anwendbar sind, die die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes aufgrund eines Assoziierungsabkommens mit der Europäischen Union anwenden (Rahmenbeschluss Datenschutz Erwägungsgründe 45 - 47; Rahmenbeschluss Datenaustausch Erwägungsgründe 13 f.). Assoziierungsabkommen sind bislang mit Norwegen (ABl. L 176 vom 10.07.1999, S. 31), Island (ABl. L 176 vom 10.07.1999, S. 31) und der Schweiz (ABl. L 370 vom 17.12.2004,

S. 78 und ABI. L 368 vom 15.12.2004, S. 26) geschlossen worden. Das Fürstentum Liechtenstein ist dem Assoziierungsabkommen mit der Schweiz beigetreten.

Zu Nummer 2 (§ 12):

Zu Buchstabe a:

Die Einfügung eines neuen Satzes 3 in Absatz 5 ist durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKAG veranlasst. Aus der Entscheidung lassen sich Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass das Bundesverfassungsgericht einen strikten Schutz der zur Zeugnisverweigerung berechtigenden Kommunikation für bestimmte Berufsgeheimnisträger, wie Geistliche, Strafverteidiger, Rechtsanwälte und Abgeordnete für verfassungsrechtlich geboten hält (BVerfG, a. a. O., Rn. 256 ff.). Ein solcher strikter Schutz besteht im Nds. SOG nicht, vielmehr ist bei allen zeugnisverweigerungsberechtigten Personen nach §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung (StPO) eine Durchbrechung dieses Schutzes möglich, wenn die Auskunft für die Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder ähnlich schutzwürdige Belange erforderlich ist.

Auch wenn sich der Entscheidung keine eindeutige Aussage entnehmen lässt, soll zur verfassungsrechtlichen Absicherung die im BKAG und in der StPO vorgesehene Regelung übernommen werden und mit einem neuen Satz 3 für Geistliche, Strafverteidiger, Rechtsanwälte und Abgeordnete ein strikter Schutz aufgenommen werden, der zur Verweigerung einer Auskunft nach § 12 Abs. 5 berechtigt. Für die sonstigen Berufsgeheimnisträger verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Zu Buchstabe b:

Die Aufnahme eines neuen Satzes 3 führt zu einer redaktionellen Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 14):

Zu Buchstabe a:

Absatz 1 Nr. 2 wird redaktionell vereinfacht. Da § 305 a StGB als Straftat von erheblicher Bedeutung bereits von Nummer 1 erfasst ist, kann die Angabe hier gestrichen werden.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung in Absatz 2 berücksichtigt die seit 2009 geltenden neuen Laufbahnbezeichnungen gemäß § 13 Abs. 3 NBG.

Zu Nummer 4 (§ 16):

Die Änderung in Absatz 4 berücksichtigt die neue Gesetzesangabe „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“.

Zu Nummer 5 (§ 16 a):

Die Vorschrift führt erstmalig eine ausdrückliche Regelung zur Meldeauflage ein. Eine Meldeauflage ist ein Gebot der Verwaltungsbehörde oder der Polizei an die betroffene Person, sich einmal zu einem bestimmten Zeitpunkt oder mehrmals innerhalb eines bestimmten Zeitraums unter Vorlage eines gültigen Personaldokuments bei einer Polizeidienststelle vorzustellen. Sie ist schriftlich zu erteilen. Der Zweck der Meldeauflage besteht in der Regel darin, die betroffene Person daran zu hindern, einen bestimmten Ort aufzusuchen. Der Erfolg der Maßnahme vermittelt sich dadurch, dass die betroffene Person zu einem Zeitpunkt nicht an einer Polizeidienststelle und zugleich an einem bestimmten Ort sein kann, an dem von ihr das Auslösen von Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu erwarten ist.

Die Meldeauflage hat sich in den vergangenen Jahren als gefahrenabwehrrechtliche Maßnahme insbesondere im Vorfeld von politischen oder sportlichen Großveranstaltungen etabliert. Mittlerweile ist die Meldeauflage als eingeführte Standardmaßnahme zu sehen. Aus diesem Grunde und wegen des mit einer Meldeauflage verbundenen Eingriffs in die Grundrechte ist es im Sinne des Wesentlichkeitsgrundsatzes dem Gesetzgeber vorbehalten, über die konkreten Anforderungen an eine spezielle Ermächtigungsgrundlage für die Erteilung einer Meldeauflage zu entscheiden.

Eine ausdrückliche gesetzliche Normierung ist ebenfalls geboten, da das Instrument der Meldeauflage als Standardmaßnahme auch für extremistische Gefährder als Form der räumlichen Überwachung in Betracht kommt. Mit Hilfe der Meldeauflage können die Behörden durchsetzen, dass ein Gefährder bestimmte Orte zu bestimmten Zeiten nicht aufsucht. Der Verstoß gegen eine Meldeauflage muss sanktionierbar sein (vgl. § 17 a). Auch dies erfordert eine ausdrückliche Definition im Gesetz.

Satz 1 bestimmt den Begriff der Meldeauflage, begründet die Befugnis der Verwaltungsbehörden und der Polizei und klärt, dass Meldeauflagen immer zeitlich oder örtlich zu begrenzen sind. Die Meldeauflage dient der Verhütung von Straftaten. Erfasst werden auch Straftaten, die im Ausland begangen werden sollen. So kann z. B. das Ausreiseverbot für einen extremistischen Gefährder, der sich in einem Terrorcamp ausbilden lassen will, mit Hilfe der Meldeauflage, gegebenenfalls in Kombination mit dem Instrument der elektronischen Fußfessel (§ 34 a), wirksam überwacht und damit die Ausreise verhindert werden.

In Satz 2 ist eine Befristung mit Verlängerungsmöglichkeiten vorgesehen. In Satz 3 sind schließlich die Schriftform und eine Begründungspflicht für die Meldeauflage geregelt.

Zu Nummer 6 (§ 17):

Zu Buchstabe a:

Die Überschrift wird um die in Absatz 5 neu aufgenommene Standardmaßnahme des Kontaktverbots ergänzt.

Zu Buchstabe b:

Durch die neu aufgenommene Vorschrift, die sich an § 55 Abs. 2 BKAG-E (BR-Drs. 109/17) anlehnt, erhält die Polizei in Absatz 5 Satz 1 die Befugnis, zur Abwehr von Gefahren sowie zur Verhütung von Straftaten Personen zu untersagen, Kontakt mit bestimmten anderen Personen oder bestimmten Personengruppen zu haben (Kontaktverbot). Das Verbot ergänzt die in § 17 bereits geregelten Maßnahmen des Platzverweises sowie des Aufenthaltsverbots, die beide lediglich eine vorübergehende Entfernung einer Person von einem bestimmten Ort zum Ziel haben. Die Norm ist inhaltlich eng an § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB angelehnt. Auch bei der Anordnung von Kontaktverboten ist auf eine verhältnismäßige Ausgestaltung zu achten. Aufgrund der Ausgestaltung der Norm wird daher vorausgesetzt, dass die betroffene Person zu anderen Personen Kontakte unterhält, die zur Gefahrerhöhung oder zur Vorbereitung oder Begehung einer Straftat beitragen können. Weil mit der Regelung Einschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit der betroffenen Person einhergehen, fordert die Regelung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und der Bestimmtheit der Anordnung, diejenige Person oder diejenigen Personen und Personengruppen, zu denen ein Kontakt zu unterbleiben hat, so genau wie möglich zu bezeichnen. Eine namentliche Bezeichnung ist vorzunehmen, soweit diese möglich ist. Untersagt werden die Aufnahme von entsprechenden Kontakten durch die betroffene Person sowie die Aufrechterhaltung von bestehenden Kontakten. Unter dem Begriff der Aufrechterhaltung sind sowohl die Fortsetzung bereits bestehender Kontakte sowie die Annahme von Kontaktanfragen an die betroffene Person durch die in der Anordnung bezeichneten Dritten zu verstehen. Der Gesetzeswortlaut verdeutlicht zudem, dass das Verbot jede Form von Kontakten erfasst und infolge der technischen Entwicklung verschiedenster Kommunikationsmittel nicht auf persönliche vor-Ort-Kontakte beschränkt ist.

Die Regelungen der Sätze 2 und 3 sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme erforderlich. Der genannte Zeitraum von sechs Monaten stellt eine Höchstfrist dar, für dessen Anordnung eine einzelfallbezogene Begründung erforderlich ist. Entfällt während der Anordnungszeit die Erforderlichkeit des Kontaktverbots, ist dieses unverzüglich aufzuheben. Dieser Grundsatz folgt bereits aus den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Regelungen, einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in Absatz 5 bedarf es daher nicht. Die Regelung in Satz 4 entspricht derjenigen in Absatz 4 Satz 4. Sie ist im Lichte der Versammlungsfreiheit aus Artikel 8 des Grundgesetzes erforderlich.

Zu Nummer 7 (§ 17 a):

§ 17 a Abs. 1 Satz 1 führt einen Bußgeldtatbestand für Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche oder verwaltungsbehördliche Anordnungen nach § 16 a und § 17 Abs. 1 ein. Eine Bußgeldbewehrung hat einen Abschreckungseffekt und ist daher geeignet, die präventive Wirkung von Meldeauflage und Platzverweis zu verstärken. Zudem kann die präventive Wirkung einer Bußgeldbewehrung mittelbar eine bessere Durchsetzbarkeit der Gefahrenabwehrmaßnahmen nach §§ 16 a und 17 Abs. 1 zur Folge haben. In Satz 2 wird der Höchstbetrag des Bußgeldes auf 5 000 Euro festgesetzt.

§ 17 a Abs. 2 führt einen Straftatbestand für Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Anordnungen nach § 17 Abs. 2, 4 und 5 ein. Die Regelung lehnt sich eng an die bereits bestehende Vorschrift des § 145 a StGB an, die vergleichbare Verstöße im Rahmen der Führungsaufsicht unmittelbar als Straftat sanktioniert. Die Differenzierung zwischen Verstößen gegen Anordnungen nach § 16 a (Meldeauflage) sowie § 17 Abs 1 (Platzverweis) - Ahndungsmöglichkeit jeweils als Ordnungswidrigkeit - und § 17 Abs. 2 (Wohnungswegweisung), § 17 Abs. 4 (Aufenthaltsverbot) sowie § 17 Abs. 5 (Kontaktverbot) - Ahndungsmöglichkeit jeweils als Straftat - ist geboten, da Verstöße gegen die letztgenannten Anordnungen regelmäßig ein höheres Gefahrenpotenzial aufweisen und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bereits durch den Umstand gewahrt wird, dass diese Maßnahmen tatbestandlich höhere Anforderungen an ihre Anordnung stellen. Mit § 17a Abs. 2 wird hinsichtlich der Voraussetzungen der Strafbarkeit sowie des Strafmaßes zudem eine hinreichend bestimmte Regelung geschaffen, die Grundlage einer Strafandrohung sein kann. Die Tatbestandsmerkmale der Norm enthalten ausreichend bestimmte Handlungsgebote, deren Aussagegehalt für die Betroffenen ohne weitere Wertungen erkennbar ist, sodass diese wissen, was sie zu tun oder zu unterlassen haben. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich auch, dass Verstöße gegen § 17 Abs. 2, 4 oder 5 wie Verstöße nach § 145 a StGB mit Geldstrafe oder bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden können. Schließlich lässt sich eine gebotene Einschränkung auf bedeutensame Zuwiderhandlungen dadurch erreichen, dass die Strafverfolgung von einem Antrag der die Maßnahme nach § 17 jeweils anordnenden Behörde abhängig gemacht wird (§ 17 a Abs. 2 Satz 2).

Zu Nummer 8 (§ 20):

In Absatz 5 wird eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf das Strafvollzugsgesetz vorgenommen.

Zu Nummer 9 (§ 21):

Zur Verhütung von besonders schwerwiegenden Straftaten (§ 2 Nr. 10) wird die Höchstdauer des sogenannten Präventivgewahrsams auf 18 Monate festgesetzt. Diese Ausweitung entspricht der gegenwärtigen Maximaldauer der Abschiebehaft nach § 62 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz, die ebenfalls präventiven Charakter hat und über deren Ausweitung auf Bundesebene intensiv diskutiert wird. Praktische Bedeutung kann diese Maßnahme insbesondere gegenüber Personen erlangen, bei denen aufgrund ihrer Motivationslage (z. B. extremistische Gefährder) nicht zu erwarten ist, dass der für die übrigen Varianten des § 18 mögliche Gewahrsamszeitraum ausreicht. Der Präventivgewahrsam ist zwar schwerwiegend, aber grundsätzlich verfassungskonform (BVerfG, Urteil vom 18.04.2016, 2 BvR 1833/12, Rn. 24 ff.) sowie mit den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vereinbar (BVerfG ebd., Rn. 28 ff.). Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass präventive Freiheitsentziehungen „solange zulässig [sind], als sie zur Unterbindung der Anlasshandlungen erforderlich und zumutbar sind“ (BVerfG, Urteil vom 26.06.1997, 2 BvR 126/91, Rn. 16). Dies gilt vor allem, wenn - wie vorliegend - die Maßnahme an hohe tatbestandliche Hürden geknüpft ist.

In Satz 3, zweiter Halbsatz, ist geregelt, dass die erste richterliche Entscheidung über die Maßnahme zunächst auf höchstens sechs Monate festgesetzt werden kann. Damit wird eine erneute Überprüfung der Anordnungsvoraussetzungen sichergestellt, wenn die Maßnahme fortauern soll. Satz 4 regelt weitere richterliche Prüfungsintervalle.

Zu Nummer 10 (§ 26 a):

Durch die Einfügung eines neuen § 26 a soll eine festgestellte planwidrige Regelungslücke geschlossen werden. Wird Bargeld von den Strafverfolgungsbehörden beschlagnahmt und danach

zur Verwahrung auf ein Verwahrkonto überwiesen, ist § 26, der ausschließlich auf Sachen Bezug nimmt, nicht anwendbar. Das unkörperliche Buchgeld könnte demnach aus gefahrenabwehrrechtlichen Gründen nicht sichergestellt werden. Die Rechtsprechung (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 07.03.2013, Az.: 11 LB 438/10) hat hier eine planwidrige Regelungslücke festgestellt und eine analoge Anwendung des § 26 auf in Buchgeld umgewandeltes Bargeld zugelassen. Um diese planwidrige Regelungslücke zu schließen, wird für diesen Fall die Sicherstellung von Buchgeld aus gefahrenabwehrrechtlichen Gründen in einem neuen § 26 a vorgesehen.

Es handelt sich um einen speziellen Fall im Rahmen der sogenannten „Präventiven Gewinnabschöpfung“. Damit soll erreicht werden, dass zuvor in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sichergestelltes oder beschlagnahmtes Bargeld, das keiner konkreten rechtswidrigen Tat zugeordnet werden kann, bei dem aber hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, dass es unrechtmäßig erlangt wurde, nicht an den Betroffenen im Ermittlungsverfahren, als letzten Gewahrsamsinhaber, zurückgegeben werden muss. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens wird auf die Sicherstellungsvorschriften der §§ 26 ff. sowie auf den Gemäß RdErl. d. MI und MJ vom 15.02.2015 zur „Präventiven Gewinnabschöpfung“ zurückgegriffen. In diesem Erlass wird auf der Grundlage der o. a. Rechtsprechung auch das Verfahren zur Sicherstellung von Buchgeld geregelt und dazu auch im Wesentlichen auf die Vorschriften der §§ 26 ff. verwiesen. Diese Regelungen, die sich in der Praxis bewährt haben, sollen durch die gesetzlichen Vorschriften übernommen werden.

Das Verfahren erfordert eine enge Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden, die den Gefahrenabwehrbehörden die Gelegenheit zur Sicherstellung geben müssen. Insofern wurde in Absatz 1 Satz 2 der Vorschrift die Zustimmung durch die Staatsanwaltschaft aufgenommen.

Eine Anwendung der Sicherstellung allgemein auf Buchgeld ist mit dieser Vorschrift nicht beabsichtigt.

Zu Nummer 11 (§ 30):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Mit dem neuen Satz 2 wird die in Absatz 4 Satz 1 für Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden geregelte Unterrichtungspflicht auf Datenerhebungen nach § 45 a ausgeweitet. Unterrichtet werden soll die Person, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Maßnahmen getroffen wurden. Die Regelung ist Ausfluss der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz (BVerfG, a. a. O., Rn. 253 ff., 260), wonach auch für den Datenabgleich mit anderen Dateien nach § 45 a eine Unterrichtungspflicht verfassungsrechtlich erforderlich ist.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Einfügung eines neuen Satz 2 führt zu einer redaktionellen Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

In Absatz 5 wird Satz 3 redaktionell vereinfacht gefasst, indem das Wort „Amtsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt wird.

Zu Buchstabe bb:

In Satz 5 wird die Bestimmung einer längeren Frist durch das Gericht auch auf die Unterrichtung über eine Maßnahme nach §§ 36 und 36 a ausgeweitet.

Zu Buchstabe c:

Mit einem neuen Absatz 6 wird in Anlehnung an das BKAG (§ 20 w Abs. 3 Satz 5 BKAG) und andere vergleichbare Regelungen (z. B. § 101 Abs. 6 Satz 3 StPO und § 12 Abs. 1 Satz 5 Artikel 10-Gesetz) die Möglichkeit eingeführt, dass endgültig von einer Benachrichtigung abgesehen werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft eine Benachrichtigung nicht wird erfolgen können und die Voraussetzungen für eine Löschung der Daten vorliegen. Die Entscheidung trifft das Ge-

richt auf Antrag der Polizei. Im Regelfall wird es bei der Unterrichtung der betroffenen Person über die Erhebung personenbezogener Daten mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch einen Datenabgleich nach § 45 a verbleiben. Für einige wenige Einzelfälle bedeutet diese neue Regelung eine Entlastung für Polizei und Gerichte um den förmlichen Akt der jährlichen erneuten Zurückstellung der Unterrichtung.

Zu Buchstabe d:

Die Einfügung eines neuen Absatzes 6 führt zu einer redaktionellen Folgeänderung.

Zu Buchstabe e:

Der bisherige Absatz 7, der Regelungen zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen trifft, kann an dieser Stelle gestrichen werden, da mit § 31 a eine spezielle und erheblich erweiterte Vorschrift zum Schutz des durch das Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnisses aufgenommen wird.

Zu Nummer 12 (§ 31 a, 31 b):

Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKAG veranlasst, werden mit §§ 31 a und 31 b spezielle Vorschriften zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen sowie zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, die sich bisher an verschiedenen Stellen im Gesetz befunden haben, zusammengeführt.

Zu § 31 a:

Zu Absatz 1:

Auch wenn sich der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKAG keine eindeutige Aussage dazu entnehmen lässt, ob für bestimmte Berufsgeheimnisträger ein striktes Datenerhebungsverbot verfassungsrechtlich erforderlich ist, soll dennoch zur verfassungsrechtlichen Absicherung die im BKAG und in der StPO vorgesehene Regelung dazu übernommen werden und mit Absatz 1 ein solcher strikter Schutz für Geistliche, Strafverteidiger, Rechtsanwälte und Abgeordnete eingeführt werden. Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden sind gegenüber diesen Personen nicht zulässig, wenn sie voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte. Dieser Schutz ist umfassend, also ohne die bisher im Gesetz vorgesehene Durchbrechung, wenn eine solche Datenerhebung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Darüber hinaus werden die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Lösch- und Dokumentationsvorschriften für dennoch erlangte Daten vorgesehen. Mit Satz 4 wird die besondere Zweckbindung für die in der Dokumentation enthaltenen Daten besonders hervorgehoben und in Satz 5 eine durch das Bundesverfassungsgericht vorgegebene verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Aufbewahrungsfrist für die in der Dokumentation enthaltenen Daten aufgenommen. Die Mindestfrist steht im unmittelbaren Zusammenhang mit den ebenfalls vom Bundesverfassungsgericht geforderten turnusmäßigen Pflichtkontrollen durch eine unabhängige Stelle, die längstens im Abstand von zwei Jahren erfolgen müssen (BVerfG, a. a. O., Rn. 256, 266, 267, 354).

Zu Absatz 2:

Für die nicht unter die Regelung des Absatz 1 fallenden zeugnisverweigerungsberechtigten Personen wird ebenfalls die im BKAG und der StPO vorgesehene Regelung übernommen und eine abwägende Entscheidung im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit aufgenommen. Auch zu dieser Vorschrift wurden durch das Bundesverfassungsgericht keine verfassungsrechtlichen Bedenken geltend gemacht (BVerfG, a. a. O., Rn. 258).

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die entsprechende Geltung der Absätze 1 und 2 für zeugnisverweigerungsberechtigte Personen nach § 53 a StPO.

Zu Absatz 4:

Schließlich wird in Absatz 4 klargestellt, dass die zeugnisverweigerungsberechtigten Personen den Schutz nicht in Anspruch nehmen können, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für die Gefahr verantwortlich sind.

Zu § 31 b:

In § 31 b werden die an unterschiedlichen Stellen im Gesetz geregelten Vorschriften zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung zusammengeführt und an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird die Datenerhebungsschwelle geregelt, die bereits sicherstellen soll, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht erhoben werden. Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts veranlasst (BVerfG, a. a. O., Rn. 175 ff.) wird die Regelung auf alle Datenerhebungen mit besonderen Mitteln und Methoden ausgeweitet. Die spezielle Vorschrift in § 35 a Abs. 2 für Datenerhebungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in Wohnungen soll erhalten bleiben.

Zu Absätze 2 und 3:

Absatz 2 sieht Regelungen für den Fall vor, dass sich während einer bereits laufenden Datenerhebung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden. Vorgesehen sind ein Verbot der weiteren Verarbeitung und die Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung. Die Tatsache der Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Mit Satz 4 wird die besondere Zweckbindung für die in der Dokumentation enthaltenen Daten besonders hervorgehoben und in Satz 5 eine durch das Bundesverfassungsgericht vorgegebene (BVerfG, a. a. O., Rn. 205) verfassungsrechtlichen Vorgaben genügende Aufbewahrungsfrist für die in der Dokumentation enthaltenen Daten aufgenommen. Die Mindestfrist steht im unmittelbaren Zusammenhang mit den ebenfalls vom Bundesverfassungsgericht geforderten turnusmäßigen Pflichtkontrollen durch eine unabhängige Stelle, die längstens im Abstand von zwei Jahren erfolgen müssen (BVerfG, a. a. O., Rn. 266, 267, 354; vgl. Begründung zu Nummer 41).

Absatz 3 stellt sicher, dass die Regelungen in Absatz 2 auch angewendet werden, wenn erst nach der Datenerhebung, bei der weiteren Verwendung der Daten, tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind.

Zu Absatz 4:

Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKAG veranlasst (BVerfG a. a. O., Rn. 175, 204, 241, 243), wird mit Absatz 4 eine bisher im Gesetz nicht vorgesehene Zweifelsfallregelung getroffen, mit der je nach Eingriffsintensität der Maßnahme festgelegt wird, wer über die Zurechnung zum Kernbereich privater Lebensgestaltung entscheidet. Dies ist im Regelfall die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter, die oder der, weil nicht mit der Auswertung der Maßnahme beschäftigt, entscheiden soll. Für die Wohnraumüberwachung nach § 35 a und die Telekommunikationsüberwachung nach § 33 a Abs. 2 Nr. 1, in der Inhalte der Telekommunikation überwacht werden, müssen aufgrund des mit diesen Maßnahmen verbundenen intensiven Grundrechtseingriffs, zusätzliche Anforderungen aufgenommen werden. Bei Zweifeln über die Zurechenbarkeit darf statt einer unmittelbaren Wahrnehmung nur eine automatische Aufzeichnung erfolgen, und dem Amtsgericht sind diese Aufzeichnungen unverzüglich zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen (BVerfG, a. a. O., Rn. 204). Zusätzlich wird aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei einer Maßnahme nach § 35 a festgelegt, dass Aufzeichnungen vor Kenntnisnahme durch die Polizeidienststelle immer dem Gericht zur Sichtung vorzulegen sind (BVerfG, a. a. O., Rn. 204). Für die Telekommunikationsüberwachung kann auf die Sichtung durch eine unabhängige Stelle verzichtet werden, da sie auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht in gleicher Weise wie die Wohnraumüberwachung durch ein Eindringen in die Privatsphäre geprägt ist und der Gesetzgeber dem durch weniger strenge Anforderungen an den Kernbereichsschutz Rechnung tragen kann (BVerfG, a. a. O., Rn. 238, 239). Insofern verbleibt es

für die Maßnahme der Telekommunikationsüberwachung bei der Zweifelsfallregelung und der Entscheidung durch das anordnende Amtsgericht.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 dient der Klarstellung, dass das nach §§ 53 und 53 a StPO geschützte Vertrauensverhältnis, dem Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung zuzurechnen ist.

Zu Nummer 13 (§ 32):

Zu Buchstabe a:

Die Änderungen in Absatz 1 stellen klar, dass sowohl Bildübertragungen in Echtzeit als auch deren Aufzeichnung (jeweils inklusive entsprechender Tonaufnahmen) möglich bleiben.

Zu Buchstabe b:

Mit der Änderung des Absatzes 3 wird eine Konkretisierung der Rechtsgrundlage für die offene Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Orte vorgenommen, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Bestimmtheit und Normenklarheit stärker Rechnung trägt. In Satz 1 wird der Zweck der Videoüberwachung in Anlehnung an Absatz 1 Satz 1 bestimmt, indem klargestellt wird, dass die Videoüberwachung zur Verhütung von Straftaten und nicht nur geringfügigen Ordnungswidrigkeiten zulässig ist. Als weitere Voraussetzung wird die Videoüberwachung auf bestimmte Orte beschränkt. Dies sind Orte an denen bereits wiederholt Straftaten oder nicht nur geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen und an denen mit der Begehung weiterer Taten zu rechnen ist. Neben der Videoüberwachung mittels Bildübertragung, die zum Zweck der Gefahrenabwehr vorrangig in der Praxis Anwendung finden sollte, sind auch Bildaufzeichnungen zulässig.

Durch den neuen Satz 2 wird die offene Beobachtung eines öffentlich zugänglichen Ortes mittels Bildübertragung auch zugelassen bei zeitlich begrenzten Ereignissen, wenn die zukünftige Begehung von Straftaten oder nicht nur geringfügigen Ordnungswidrigkeiten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Diese Tatbestandsvariante soll Fallgestaltungen abdecken, bei denen kurzfristig anlassbezogen Gefahrenorte entstehen, an denen vorher nicht zwangsläufig bereits Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen sein müssen. Zu denken ist hier beispielsweise an Großveranstaltungen wie Konzerte, Messen oder Jahrmärkte, bei denen eine besondere Verkehrslenkung für Fußgänger eingerichtet wird, die aufgrund von Enge und Unübersichtlichkeit in gesteigertem Maße Straftaten z. B. Taschendiebstähle erwarten lässt.

Die neuen Sätze 3 und 4 tragen der aktuellen Bedrohung der inneren Sicherheit durch den islamistischen Terrorismus Rechnung. Eine entsprechende Regelung findet sich auch in § 21 Polizeigesetz Baden-Württemberg. Bestimmte Orte, Einrichtungen und Anlagen (kritische Infrastrukturen) sowie Veranstaltungen und Menschenansammlungen sind bevorzugte Anschlagziele von Terroristen. Hier muss es zukünftig möglich sein, dass ohne den Nachweis zuvor begangener Straftaten eine Videoüberwachung stattfinden kann. Grundlage für die Videoüberwachung ist allein das Vorliegen eines besonderen Gefährdungsrisikos. Es ist eine Gefährdungsanalyse vorzunehmen und zu dokumentieren, bevor eine Videoüberwachung stattfindet. In der Regel wird eine offene Beobachtung mittels Bildübertragung stattfinden, damit in Gefahrensituationen die Möglichkeit besteht, dass alarmierte Sicherheitskräfte unverzüglich eingreifen können.

Die in Satz 5 angeordnete Kenntlichmachung der Videoüberwachung dient als verfahrenssichernde Bestimmung für die Erkennbarkeit der offenen Maßnahme. Die Art und Weise der Kennzeichnung ist nach den Umständen des Einzelfalls vorzunehmen. Im Regelfall wird eine deutliche Kennzeichnung durch Hinweisschilder der erforderlichen Erkennbarkeit gerecht werden.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Mit der Neuregelung des Absatzes 4 Satz 2 wird der Fortentwicklung polizeilicher Einsatzmittel, die Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigen können, Rechnung getragen. Ziel ist es dabei, die technischen Mittel sowohl zum Schutz von Verwaltungspersonal als auch von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten einzusetzen. Vor dem Hintergrund von gewalttätigen Übergriffen auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ist die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen im Rahmen der Einsatzsi-

tuation geeignet, eine deeskalierende Wirkung auf gewaltbereite Personen auszuüben. Auch tätliche Angriffe auf Verwaltungspersonal, das z. B. im Ordnungsdienst der Kommunen eingesetzt wird, nehmen zu. Daher darf auch dieser Personenkreis zukünftig Bodycams einsetzen.

Der neue Satz 2 umfasst unmittelbar am Körper getragene Personenkameras. Als erstes Bundesland hat Hessen die mobile Videoüberwachung mit sogenannten Bodycams als ein ergänzendes Element der polizeilichen Eigensicherung erprobt. Ein im Mai 2013 begonnener Pilotversuch beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main wurde Anfang 2014 auch bei anderen hessischen Polizeipräsidien eingesetzt. Das Projekt wird von der hessischen Polizei durchweg positiv bewertet. Insbesondere sei ein Rückgang von Angriffen auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte festzustellen. Entgegen einer generell steigenden Anzahl von Widerstandshandlungen werde in den pilotierten Bereichen ein sinkender Trend registriert. Die Kooperationsbereitschaft des polizeilichen Gegenübers sei gestiegen und darüber hinaus sei auch die Eskalation von Einsätzen durch aggressives Auftreten unbeteiligter Dritter deutlich zurückgegangen. Solidarisierungseffekte von Unbeteiligten seien ausgeblieben. Schließlich habe das Projekt ein positives Feedback in der Bevölkerung und eine hohe Akzeptanz der am Projekt beteiligten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gefunden.

Diese positiven Erfahrungen haben in Hessen zu einer Beendigung der Pilotphase und Übernahme dieser Maßnahme in den „Normalbetrieb“ geführt. Hessen (§ 14 Abs. 6 HSOg) hat als erstes Land für den Einsatz von Bodycams eine Rechtsgrundlage geschaffen. Inzwischen sind zahlreiche andere Länder diesem Beispiel gefolgt, zuletzt Baden-Württemberg (§ 21 Abs. 4 PolG) und Nordrhein-Westfalen (§ 15 c PolG).

Nunmehr soll auch in Niedersachsen zum Schutz des Verwaltungspersonal und des Polizeivollzugsdienstes vor tätlichen Angriffen eine Befugnisnorm geschaffen werden, die den Einsatz von Bodycams ermöglicht.

Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen Bodycams bei allen Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten einsetzen. Eine Beschränkung auf einzelne Amtshandlungen, z. B. Identitätsfeststellungen, würde zu kurz greifen. Vielmehr sind Aufzeichnungen immer dann zulässig, wenn diese zur Abwehr einer Gefahr erforderlich sind. Diese weite Tatbestandsfassung findet sich u. a. auch in § 21 Polizeigesetz Baden-Württemberg wieder.

Die Aufzeichnung darf in öffentlich zugänglichen Orten erfolgen. Damit ist eine Aufzeichnung sowohl im öffentlichen Verkehrsraum als auch in Bereichen möglich, die nach dem erkennbaren Willen des Berechtigten von jedermann genutzt oder betreten werden können, wie z. B. Geschäfte, Restaurants oder Einkaufszentren.

Der Einsatz der Kameras dient nicht nur dem Schutz von Verwaltungspersonal und Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, sondern mittelbar auch dem Schutz von Dritten. Durch den eindeutigen Hinweis auf die Aufzeichnung soll einer Eskalation frühzeitig begegnet werden können. Daten dürfen nur offen, also für die Betroffenen erkennbar, erhoben werden.

Die Aufzeichnung umfasst Bild- und Tonaufzeichnungen. Tonaufzeichnungen sind erforderlich, weil aggressives und beleidigendes verbales Verhalten gewalttätigen Übergriffen in der Regel vorausgeht. Der Hinweis, dass die verbalen Entgleisungen mit aufgezeichnet werden, kann somit frühzeitig in einem Geschehensablauf eine gewalttätige Eskalation verhindern.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe d:

Die Einführung einer Vorschrift in Absatz 6 für die Bildübertragung zu Zwecken der Lenkung und Führung des Straßenverkehrs ist erforderlich, da eine solche Befugnis bisher auf § 32 Abs. 3 gestützt wurde und nach der in Absatz 3 beabsichtigten Neuregelung nunmehr einer eigenständigen Rechtsgrundlage bedarf. Auch wenn zu Zwecken der Lenkung und Führung des Straßenverkehrs in der Regel nur Übersichtsaufnahmen übertragen werden, soll eine eigenständige Rechtsgrundlage geschaffen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat 2009 für Übersichtsaufzeichnungen entschieden, dass diese nach dem heutigen Stand der Technik für die Aufgezeichneten immer ein

Grundrechtseingriff sind, da auch in Übersichtsaufzeichnungen die Einzelpersonen in der Regel individualisierbar mit erfasst sind. Sie können ohne weitere Bearbeitungsschritte durch schlichte Fokussierung erkennbar gemacht werden, sodass einzelne Personen identifizierbar sind. Ein prinzipieller Unterschied zwischen Übersichtsaufzeichnungen und personenbezogenen Aufzeichnungen besteht diesbezüglich, jedenfalls nach dem Stand der heutigen Technik, nicht (BVerfG, Beschluss vom 17.02.2009, 1 BvR 2492/08, Rn. 130). Auch bei Bildübertragungen ist eine solche Identifizierung einzelner Personen durch die bestehende Zoomfunktion möglich, sodass zur rechtlichen Absicherung, für die bislang auf § 32 Abs. 3 gestützten Bildübertragungen zu Zwecken der Lenkung und Führung des Straßenverkehrs, eine eigenständige Rechtsgrundlage in einen neuen Absatz 5 aufgenommen wird. Die Bildübertragung erfolgt offen und muss daher kenntlich gemacht werden.

Mit Absatz 7 soll eine Regelung zur Videoüberwachung in Gewährseinrichtungen der Polizei geschaffen werden. Bisher fehlt eine dem Bestimmtheitsgrundsatz genügende Befugnisnorm im Nds. SOG. Der Selbstmord des terrorverdächtigen Häftlings Al-Bakr in einer sächsischen Justizvollzugsanstalt war nur möglich, weil eine Rund-um-die-Uhr Videoüberwachung mangels Rechtsgrundlage nicht stattfinden konnte. Ein vergleichbarer Fall kann sich auch jederzeit in Niedersachsen in einer Polizeieinrichtung ereignen, wenn ein Terrorverdächtiger zunächst in Präventivgewahrsam genommen wird.

Die neue Vorschrift dient jedoch nicht nur dem Schutz der in Gewahrsam genommenen Person vor Selbstmord oder Selbstverletzung, sondern sie soll auch das zur Durchführung des Gewahrsams eingesetzte Personal vor tätlichen Übergriffen schützen.

Neben der offenen Beobachtung mittels Bildübertragung sind auch Bildaufzeichnungen zulässig. Diese können im Konfliktfall als Beweismaterial dienen.

In Absatz 8 Satz 1 wird eine bereichsspezifische Löschungsvorschrift für alle Bild- und Tonaufzeichnungen geschaffen, die auf der Grundlage des § 32 angefertigt wurden. So wird eine Speicherung von personenbezogenen Daten auf Vorrat wirksam verhindert. Die Daten sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen. Damit haben die datenerhebenden Stellen ausreichend Zeit für die Datenauswertung. Satz 2 stellt ferner ausdrücklich klar, dass die zum Zweck der Gefahrenabwehr erhobenen und gespeicherten Daten nicht gelöscht zu werden brauchen, wenn diese zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten weiter benötigt werden.

Zu Nummer 14 (§ 33):

Die Änderung in Absatz 1 Satz 4 berücksichtigt die seit 2009 geltenden neuen Laufbahnbezeichnungen gemäß § 13 Abs. 3 NBG.

Zu Nummer 15 (§ 33 a):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.07.2005 (1 BvR 668/04) ist geklärt, dass die Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten dem Strafrecht zuzuordnen ist. Den Ländern fehlt die Gesetzgebungskompetenz, um diese Aufgabe im Gefahrenabwehrrecht zu regeln. Daher hat das Bundesverfassungsgericht die seinerzeit normierten Regelungen zur präventiven Telekommunikationsüberwachung nach § 33 a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 für nichtig erklärt.

Mit der Entscheidung steht jedoch auch fest, dass die Verhütung von Straftaten zum Aufgabengebiet der Polizei als Gefahrenabwehrbehörde gehört und die Länder die Gesetzgebungskompetenz haben. Mit der Ergänzung in Satz 1 soll daher wieder eine Befugnis für die Polizei zur Telekommunikationsüberwachung geschaffen werden, die sich ausschließlich auf den Zweck „Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung“ bezieht. Diese neue Befugnisnorm ist insbesondere mit Blick auf die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus zwingend erforderlich. Das BKA (§ 20 I BKAG) verfügt ebenso über eine entsprechende Befugnis wie auch z. B. die Polizeibehörden in den Ländern Bayern (Artikel 34 a PAG) oder Brandenburg (§ 33b PolG).

Zu Doppelbuchstabe bb:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum BKA-Gesetz eine Telekommunikationsüberwachung gegenüber dem sogenannten Nachrichtenmittler als mit Artikel 10 des Grundgesetzes vereinbar angesehen. In § 33 a Abs. 1 wird daher in Nummern 2 und 3 eine dem § 20 I Abs. 1 Nrn. 3 und 4 BKAG entsprechende Vorschrift zur Inanspruchnahme von Nachrichtenmittlern aufgenommen.

Zu Buchstabe b:

In Absatz 2 Satz 1 werden in der Aufzählung die Nutzungsdaten nach § 15 des Telemediengesetzes (TMG) angefügt. Hierdurch wird klargestellt, dass die den Verkehrsdaten im Sinne des § 96 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) gleichzusetzenden Nutzungsdaten nach § 15 TMG ebenfalls nur unter den in Absatz 1 benannten qualifizierten Voraussetzungen erhoben werden dürfen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum TKG (Beschluss vom 24. Januar 2012 - 1 BvR 1299/05) ist insoweit sinngemäß auf das TMG übertragbar. Die rechtliche Gleichstellung von Verkehrsdaten nach dem TKG und Nutzungsdaten nach dem TMG löst zudem Probleme, wenn bei einzelnen Internetdiensten sowohl Regelungen des TKG und des TMG zur Anwendung kommen. In der Sache ist die Befugnis zur Erhebung von Nutzungsdaten nach dem TMG beispielsweise notwendig, um bei der Androhung eines Suizids oder eines Amoklaufs in einem Internetforum, auf einer Videoplattform oder in einem sozialen Netzwerk die Identifizierung des Nutzers zu ermöglichen.

Zu Buchstabe c:

Im Absatz 3 sind derzeit Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung enthalten, die sich nunmehr zusammengefasst in einem neuen § 31 b für alle Maßnahmen wiederfinden. Diese Regelungen können daher ersatzlos entfallen.

Stattdessen wird im neu gefassten Absatz 3 die Möglichkeit der sogenannten Quellentelekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) als besondere Form der Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation geregelt, um auch verschlüsselte Kommunikation überwachen zu können. Die Form der Quellen-TKÜ ist für eine effektive Gefahrenabwehr unerlässlich, da heutzutage nahezu 85 % der Telekommunikation in verschlüsselter Form stattfindet.

Die Voraussetzungen für die Quellen-TKÜ sind § 20 I BKAG entlehnt, denn das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum BKA-Gesetz (BVerfG a. a. O., Rn. 228) die Norm nicht beanstandet und damit für verfassungsgemäß erklärt. Neben dem Bund (BKA) verfügen beispielsweise auch die Länder Hamburg (§ 10 c PolEDVG) und Hessen (§ 15 b HSOG) über die Möglichkeit, durch technische Mittel in informationstechnische Systeme der Zielperson verdeckt einzugreifen, sodass die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation auch bei heute üblicher Verschlüsselung für die Polizei möglich ist.

Zu Buchstabe d:

In Absatz 5 Satz 4 werden die seit 2009 geltenden neuen Laufbahnbezeichnungen gemäß § 13 Abs. 3 NBG berücksichtigt.

Zu Nummer 16 (§ 33 c):

Durch die Änderung des Absatzes 1 Satz 1 wird klargestellt, dass Identifikationsmerkmale eines Telemediennutzers unter denselben Voraussetzungen erhoben werden dürfen wie die Bestandsdaten zur Identifikation des Nutzers eines Telekommunikationsvertrags. Die Daten werden beispielsweise benötigt, um bei Ankündigung einer Amoktat, eines Suizids oder einer anderen Gefahr (z. B. Ankündigung eines terroristischen Anschlages) in einem Chat oder ähnlichen Internetmedium den unter einem Kurz- oder Phantasienamen (Nickname) auftretenden Betroffenen identifizieren und die Gefahr abwehren zu können.

Zu Nummer 17 (§ 33 d)

Die neue unter Richtervorbehalt stehende Befugnisnorm gemäß § 33 d soll es der Polizei künftig ermöglichen, verdeckt in informationstechnische Systeme der Zielperson einzugreifen, um Daten erheben zu können. Der Polizei wird damit die heimliche Durchführung von sogenannten Online-

Durchsuchungen ermöglicht, mit denen private, von den Betroffenen auf eigenen oder vernetzten fremden Rechnern (z. B. Cloud) gespeicherte Daten erhoben werden können und das Verhalten im Internet nachvollzogen werden kann. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Online-Durchsuchung, die ein Eingriff in das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme ist (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG), entsprechen § 49 BKAG-E, der sich weitgehend an § 20 k BKAG orientiert. In der Textfassung des § 49 BKAG-E werden die Hinweise des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG a. a. O., Rn. 208 ff.) zur verfassungskonformen einschränkenden Auslegung des § 20 k BKAG bereits berücksichtigt. Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelung des § 20 k BKAG insgesamt unbeanstandet gelassen und damit als mit der Verfassung vereinbar angesehen. Im Ergebnis findet sich daher der Wortlaut des § 49 BKAG-E in § 33 d wieder.

Neben dem BKA verfügen die Länderpolizeien von Bayern (Artikel 34 d PAG) und Rheinland-Pfalz (§ 31 c PoG) über das Instrument der Online-Durchsuchung, das für die Sicherheitsbehörden ein wichtiges Aufklärungsmittel darstellt, um die Aufgabe der Abwehr insbesondere von Gefahren des internationalen Terrorismus effektiv wahrnehmen zu können.

In Absatz 1 sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Online-Durchsuchung im Einzelnen definiert. Die Maßnahme darf sich nur gegen Verhaltens- oder Zustandsstörer richten.

In Absatz 2 werden technische Anforderungen zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme festgelegt. Es dürfen durch den technischen Eingriff nur Veränderungen am Zielrechner vorgenommen werden, die für die Datenerhebung zwingend erforderlich sind. Ferner müssen die Veränderungen am Ende der Maßnahme wieder rückgängig gemacht werden. Es sind zudem Maßnahmen zu ergreifen, um die Technik vor unbefugter Nutzung zu schützen. Durch eine Online-Durchsuchung kopierte Daten sind vor Veränderung, unbefugter Löschung und unbefugter Kenntnisnahme zu schützen.

Die besonderen Formvorschriften bei der Anordnung der Maßnahme sind in Absatz 3 geregelt (u. a. Richtervorbehalt und Regelungen zur zeitlichen Befristung der Maßnahme). Hier gelten wegen der vergleichbaren Eingriffstiefe in die Grundrechte der Betroffenen die Regelungen zur Wohnraumüberwachung.

Für den Kernbereichsschutz gelten die §§ 31 a, 31 b. Bei der Online-Durchsuchung handelt es sich um eine verdeckte Datenerhebung nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 (besondere Mittel oder Methoden).

Zu Nummer 18 (§ 34):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 ist erforderlich, um eine Befugnisnorm für die offene Observation zu schaffen und damit eine Regelungslücke zu schließen. Nach dem bisherigen Wortlaut sind in Niedersachsen nur verdeckte Observationen rechtlich zulässig. Die offene längerfristige Observation ist wegen ihrer einschüchternden Wirkung kein milderes Mittel im Vergleich zur verdeckten Maßnahme, sodass eine ausdrückliche Regelung im Gesetz erforderlich ist (vgl. hierzu BeckOK PolR Nds/Roggenkamp/Albrecht Nds. SOG § 34 Rn. 3-4). Eine offene Observation kommt als Alternativmaßnahme zur verdeckten Variante insbesondere bei extremistischen Gefährdern in Betracht, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass allein die erkennbare Anwesenheit von Vollzugskräften zu einer Verhaltensänderung führt. Bei einer auch weiterhin möglichen, verdeckten Observation, die den Betroffenen Personen verborgen bleibt, ist ein derartiger Effekt nicht zu erwarten.

Ferner schließt die Befugnisnorm auch eine Regelungslücke bei der dauerhaften Überwachung von Sexualstraftätern, die ihre Strafe abgesessen haben. Liegen nach Strafverbüßung die Voraussetzungen für die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung nicht vor, bestehen aber dennoch Anhaltspunkte, dass diese Personen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, so konnte in Niedersachsen die Polizei diesen Personenkreis längerfristig bisher nur verdeckt observieren. Zukünftig ist auch eine längerfristige offene Observation möglich.

Zu Buchstabe b:

Das Bundesverfassungsgericht hat für die Maßnahmen nach §§ 34 und 35 eine verfassungsrechtlich gebotene Einschränkung für die Fälle gefordert, in denen sich der Einsatz der Mittel gegen Personen richtet, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten begehen werden (BVerfG, a. a. O. Rn. 162 ff). Auch bei der Straftatenverhütung bedarf es nach den Feststellungen des Gerichts „zumindest einer auf bestimmte Tatsachen und nicht allein auf allgemeine Erfahrungssätze gestützten Prognose, die auf eine konkrete Gefahr bezogen ist. Grundsätzlich gehört hierzu, dass insoweit ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar ist“ (BVerfG, a. a. O., Rn. 164). Eine derart beschränkende Formulierung wird in Absatz 1 Nr. 2 vorgesehen.

Zu Buchstabe c:

Ebenfalls auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zurückzuführen ist die Neufassung der Absätze 2 und 3. Das Gericht hat eine unabhängige Kontrolle von Beginn der Maßnahme an als verfassungsrechtlich unverzichtbar angesehen, wenn Observationen längerfristig durchgeführt werden (BVerfG a. a. O., Rn. 174). Mit der Neufassung der Absätze 2 und 3 wird eine richterliche Anordnung bereits zum Beginn einer längerfristigen Observation vorgesehen und eine Regelung bei Gefahr in Verzug getroffen. Die konkrete Ausgestaltung der Regelungen entspricht bestehenden Regelungen zur gerichtlichen Anordnung und zu Gefahr im Verzug (§ 33 a Abs. 3 und 4, § 34 Abs. 3 und 4).

Zu Nummer 19 (§ 34 a):

Durch die neu eingefügte Vorschrift erhält die Polizei die Befugnis, den Aufenthaltsort von Personen, von denen die Gefahr der Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung (§ 2 Nr. 11) ausgeht, elektronisch zu überwachen. Dazu kann die Polizei auf entsprechende richterliche Anordnung hin eine Person dazu verpflichten, ständig ein für die elektronische Überwachung des Aufenthaltsorts geeignetes technisches Mittel (so genannte elektronische Fußfessel) in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen (Absatz 1). Insbesondere wegen der rapide gestiegenen Anzahl von gewaltbereiten extremistischen Gefährdern ist diese Maßnahme als ein weiterer Baustein eines abgestuften Maßnahmenbündels zur Gefahrenabwehr erforderlich. Die ständige Aufenthaltsüberwachung erhöht das Risiko, bei der Begehung von Straftaten entdeckt zu werden und kann auf diese Weise durch eine präventive Verhaltenssteuerung zur Straftatenverhütung beitragen. Darüber hinaus ermöglicht diese offene Maßnahme ein schnelles Eingreifen der Sicherheitsbehörden zur Straftatenverhütung. Die Neuregelung knüpft insoweit an bereits geltendes Recht an, als damit ein im Rahmen der Führungsaufsicht (§ 68 b StGB in Verbindung mit § 463 a StPO) zum Einsatz kommendes Instrument für die Gefahrenabwehr nutzbar gemacht wird.

Ergänzt wird diese Regelung um die Festlegung bestimmter Orte, an denen sich die überwachte Person nicht aufzuhalten oder diese zu verlassen hat (Absatz 2 Satz 1). Unter nochmals engeren Voraussetzungen wird überdies die Anordnung eines Hausarrests ermöglicht (Absatz 2 Satz 2).

Zu Absatz 1:

Nach Absatz 1 kann die Polizei eine Person, von der die Gefahr der Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung ausgeht, verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Zur Eingrenzung des in Betracht kommenden Personenkreises wird durch den Wortlaut des Gesetzes allein diejenige Person erfasst, hinsichtlich derer Hinweise für die Gefahr der Begehung entsprechender Taten bestehen. Damit fügt sich die neue Befugnis nahtlos in den Katalog der bestehenden Befugnisse ein. Die Regelung lehnt sich eng an einen entsprechenden Vorschlag in einem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des BKA-Gesetzes an.

Zu Absatz 2:

Ergänzt wird die Regelung des Absatzes 1 zum elektronischen Aufenthalt, um die Möglichkeit zur Festlegung bestimmter Orte durch die Polizei, an denen sich die überwachte Person nicht aufhalten darf (Absatz 2 Satz 1). Durch einen derartigen Zusatz wird die Wirksamkeit einer Maßnahme

nach Absatz 1 erheblich erweitert, da der Person ortsbezogene Handlungs- und Unterlassungspflichten nochmals unmissverständlich verdeutlicht werden.

Unter nochmals engeren Voraussetzungen wird überdies die Anordnung eines Hausarrests ermöglicht (Absatz 2 Satz 2). Mit dem Instrument des Hausarrests wird den Gefahrenabwehrbehörden ein gegenüber dem Gewahrsam milderer Mittel zur Verfügung gestellt. Durch die Bezugnahme auf die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a wird sichergestellt, dass Hausarrest nur angeordnet werden kann, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen des Gewahrsams vorliegen. Hiermit wird eine nur verhältnismäßige Anwendung des neuen Instrumentariums sichergestellt. Durch diese gesetzliche Systematik wird zudem sichergestellt, dass der Hausarrest allein auf Fälle des § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, soweit es sich um eine besonders schwerwiegende Straftat handelt, Anwendung finden kann.

Zu Absätze 3 und 4:

Absatz 3 folgt im Wesentlichen dem Vorbild des § 463 a Abs. 4 der Strafprozessordnung, der die Befugnisse der Aufsichtsstellen bei der Führungsaufsicht sowie die von diesen einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben regelt. Satz 1 erster Halbsatz enthält die Rechtsgrundlage für Verarbeitung der für die elektronische Überwachung erforderlichen Daten durch die Aufsichtsstelle. Die Verarbeitung umfasst dabei grundsätzlich alle Aufenthaltsdaten einschließlich der Daten über eine Beeinträchtigung der Erhebung. Dieser umfassende Ansatz ist erforderlich, um im Lichte einer effektiven Erfüllung von Aufgaben nach § 1 alle denkbaren Verwendungszwecke erfüllen und die mit der Überwachung angestrebten Wirkungen erreichen zu können. Der Befugnis zur Erhebung von Daten über etwaige Beeinträchtigungen bei der Datenerhebung bedarf es hierbei nicht nur für eine effektive Gefahrenabwehr und Straftatenverhütung, sondern auch, um davon unabhängige Funktionsbeeinträchtigungen erkennen zu können, die z. B. eine Reparatur der vom Betroffenen mitgeführten Geräte erfordern. Die Datenerhebung und -speicherung hat automatisiert zu erfolgen. Dies soll zusammen mit den allgemeinen Vorgaben des Gesetzes zur Datenverarbeitung in den §§ 30 ff. sowie den weiteren bereichsspezifischen Beschränkungen des Absatzes 4 gewährleisten, dass die Polizei grundsätzlich nur die Daten zur Kenntnis nehmen darf, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Satz 2 schafft eine ausdrückliche Befugnis für die Übermittlung der erhobenen Daten an andere Stellen. Dies ist insbesondere erforderlich, wenn die betreffende Person sich aus dem Zuständigkeitsbereich der jeweils anordnenden Polizeibehörde entfernt oder aufgrund der Umstände des Einzelfalles ein Datenaustausch bezüglich des Aufenthaltsorts der Person mit anderen Behörden (z. B. dem Bundeskriminalamt oder den Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder) notwendig erscheint. Satz 3 schreibt vor, dass die betroffene Person in ihrer Wohnung keiner Datenerhebung und -verwertung ausgesetzt sein darf, aus der sich mehr Informationen ergeben als ihre Anwesenheit. Eine genaue Ortung innerhalb der Wohnung ist damit untersagt. Damit wird Betroffenen ermöglicht, einen innersten Rückzugsraum zu haben. Die Doppelregelung in den Sätzen 3 und 4 verfolgt dabei einen abgestuften Ansatz: Soweit dies technisch möglich ist, dürfen die genannten Aufenthaltsdaten gar nicht erst erhoben werden. Sollte technisch ein Ausschluss dieser Daten nicht umgesetzt werden können, darf jedenfalls eine Verwertung dieser Daten nicht erfolgen. Hinsichtlich ihrer Löschung wird eine gesonderte Regelung aufgenommen, die zum Schutz der betroffenen Person § 39 a Satz 2 als Spezialregelung vorgeht. Die Regelung gewährleistet zugleich, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung nicht zu einem unzulässigen Eingriff in den Kernbereich privater Lebensführung führt. Die Sicherung der Daten hat den allgemeinen Vorgaben entsprechend nach den Vorgaben des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zu erfolgen.

Die Verwendung der Daten stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, der verhältnismäßig ist. Sie verfolgt allein den Zweck, Gefahren für hochrangige Rechtsgüter Dritter abzuwehren oder schwerwiegende Straftaten, die in die Rechtsgüter eingreifen, zu verfolgen. Die mit den erhobenen Daten verfolgbareren Zwecke werden in Absatz 4 in dessen Nrn 1 bis 5 detailliert und abschließend beschrieben. Ein solches Vorgehen ist angemessen, denn Maßnahmen mit einer solchen Zweckbestimmung dienen einem überragenden Gemeinwohlinteresse (vgl. BVerfGE 115, 320, 345; vgl. auch BVerfG, Urteil v. 20. April 2016, aaO, Randnummer 100). Diese Verwendung verletzt auch nicht den Kernbereich privater Lebensgestaltung. Allein das Wissen um die unterschiedlichen Aufenthaltsorte ermöglicht keine umfassende Kenntnis von Vorgängen höchstpersönlicher Art. Dies wäre allenfalls dann der Fall, wenn mit der Ortskenntnis je-

weils auch die Kenntnis verbunden wäre, womit sich die Person an dem jeweiligen Ort beschäftigt. Vielmehr geht es hier nur darum, allein über den Aufenthaltsort zu dokumentierende Erkenntnisse im Hinblick auf eine konkrete Gefährdungssituation erlangen zu können. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht sind im Übrigen selbst höchstpersönliche Äußerungen nicht dem absolut geschützten Bereich persönlicher Lebensgestaltung zuzuordnen, wenn sich aus ihnen konkrete und erhebliche Gefahrenlagen für Dritte ergeben (BVerfGE 80, 367, 375 für die Verwertbarkeit von Tagebuchaufzeichnungen, aus denen sich eine Gefahrenlage für unbeteiligte Dritte ergab, Opfer schwerer Sexualstraftaten zu werden; vgl. auch BVerfG, Urteil v. 20. April 2016, aaO, Randnummer 122). Entsprechendes muss für bloße Aufenthaltsdaten gelten, die Hinweise auf eine Gefährdung Dritter geben, Opfer einer schweren Straftat zu werden.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift bestimmt durch ihre Verweisung auf § 34 Abs. 2 neue Fassung, dass die Maßnahme außer bei Gefahr im Verzug (hierzu vergleiche § 34 a Abs. 5 i. V. m. § 34 Abs. 3 neue Fassung) stets einer richterlichen Anordnung bedarf. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass es zu einer vollumfänglichen gerichtlichen Prüfung des Falls kommt. Aus Gründen der Effektivität der Gefahrenabwehr wird gesetzlich jedoch keine absolute Höchstfrist oder eine maximale Anzahl von Verlängerungen der Anordnung festgelegt.

Zu Absatz 6:

Die Vorschrift führt einen Straftatbestand für Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Anordnungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 ein. Die Regelung lehnt sich eng an die bereits bestehende Vorschrift des § 145 a StGB an, die vergleichbare Verstöße im Rahmen der Führungsaufsicht unmittelbar als Straftat sanktioniert, sowie die neue Vorschrift des § 17 a Abs. 2 an, die Verstöße gegen Aufenthalts- und Kontaktverbote unter Strafe stellt. Mit Absatz 6 wird hinsichtlich der Voraussetzungen der Strafbarkeit sowie des Strafmaßes zudem eine hinreichend bestimmte Regelung geschaffen, die Grundlage einer Strafandrohung sein kann. Die Tatbestandsmerkmale der Norm enthalten ausreichend bestimmte Handlungsgebote, deren Aussagegehalt für die Betroffenen ohne weitere Wertungen erkennbar ist, sodass diese wissen, was sie zu tun oder zu unterlassen haben. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich auch, dass Verstöße gegen § 34 a mit Geldstrafe oder bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden können. Schließlich lässt sich eine gebotene Einschränkung auf bedeutsame Zuwiderhandlungen dadurch erreichen, dass die Strafverfolgung von einem Antrag der die Maßnahme nach Absatz 1 oder Absatz 2 jeweils anordnenden Behörde abhängig gemacht wird.

Zu Nummer 20 (§ 35):

Zu Buchstabe a:

Der bisherige Absatz 2 enthält Vorschriften zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, die nunmehr zusammengefasst in § 31 b aufgenommen werden und daher an dieser Stelle überflüssig geworden sind.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung in Absatz 4 Satz 4 berücksichtigt die seit 2009 geltenden neuen Laufbahnbezeichnungen gemäß § 13 Abs. 3 NBG.

Zu Nummer 21 (§ 35 a):

Zu Buchstabe a und b:

Absatz 3 wird gestrichen, da die Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nunmehr zusammengefasst in einem neuen § 31 b enthalten sind.

Die Streichung führt zu einer redaktionellen Folgeänderung.

Zu Buchstabe c:

Absatz 3 Satz 6 wird zur redaktionellen Klarstellung neu gefasst und durch den Verweis auf die Sätze 2 bis 5 werden die zu beachtenden Verfahrensvorschriften festgelegt.

Zu Buchstabe d:

Die Änderung in Absatz 4 Satz 4 berücksichtigt die seit 2009 geltenden neuen Laufbahnbezeichnungen gemäß § 13 Abs. 3 NBG.

Zu Buchstabe e:

Bei der geänderten Verweisung handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 22 (§ 36):

Zu Buchstabe a, b und c:

Auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKAG zurückzuführen ist die Neufassung der Absätze 2 und 3. Das Gericht hat eine unabhängige Kontrolle von Beginn der Maßnahme an als verfassungsrechtlich unverzichtbar angesehen (BVerfG a. a. O., Rn. 172 ff.). Mit der Neufassung der Absätze 2 und 3 wird eine richterliche Anordnung bereits zum Beginn der Verwendung einer Vertrauensperson vorgesehen und eine Regelung bei Gefahr in Verzug getroffen. Die konkrete Ausgestaltung der Regelungen entspricht bestehenden Regelungen zur gerichtlichen Anordnung und zu Gefahr im Verzug (§ 33 a Abs. 3 und 4, § 34 Abs. 3 und 4). Satz 2 bestimmt, nach welchen Zeiträumen die richterliche Anordnung gegebenenfalls zu wiederholen ist. Die erste richterliche Anordnung ist auf höchstens zwölf Monate zu befristen, jede weitere Verlängerung auf höchstens sechs Monate. Diese Staffelung berücksichtigt die Intensivierung des Grundrechtseingriffs mit zunehmender Dauer der Maßnahme. Satz 3 schreibt in Anlehnung an § 36 a Abs. 3 Satz 3 eine schriftliche Begründungspflicht der Entscheidung vor. Satz 4 legt die zu beachtenden Verfahrensvorschriften fest.

Die Einfügung des neuen Absatzes 3 führt zu einer redaktionellen Folgeänderung.

Zu Buchstabe d:

Der neue Absatz 6 wird gestrichen, da die Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nunmehr zusammengefasst in einem neuen § 31 b enthalten sind.

Zu Nummer 23 (§ 36 a):

In Absatz 3 Satz 2 wird redaktionell der Wortlaut an die gegenwärtige Behördenbezeichnung Landeskriminalamt Niedersachsen angepasst.

Zu Nummer 24 (§ 37):

In Absatz 3 Satz 2 wird der Wortlaut an die seit 2009 geltenden neuen Laufbahnbezeichnungen gemäß § 13 Abs. 3 NBG angepasst.

Zu Nummer 25 (§ 37 a):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Mit der Änderung in Absatz 1 Satz 1 wird der Kontrollbereich des Ausschusses auf alle mit besonderen Mitteln oder Methoden erhobenen Daten sowie auf die nach § 45 a erhobenen Daten ausgeweitet. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung zum BKAG für alle Überwachungsbefugnisse, einschließlich der Verwendung einer Vertrauensperson nach § 36 und einem Datenabgleich nach § 45 a eine Berichtspflicht gegenüber dem Parlament gefordert. Zur Gewährleistung von Transparenz und Kontrolle ist bei der Durchführung von heimlichen Überwachungsmaßnahmen eine gesetzliche Regelung dieser Berichtspflichten erforderlich (BVerfG, a. a. O., Rn. 142, 268). Die bisher von der Kontrolle durch das Parlament ausgenommene Verwendung einer Vertrauensperson nach § 36 kann angesichts dieser Rechtsprechung nicht mehr aufrechterhalten werden. Maßnahmen nach § 45 a werden ebenfalls neu in den Kontrollumfang des Ausschusses aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die bislang in Absatz 1 Sätze 2 und 3 getroffenen Bestimmungen zur Besetzung des Ausschusses sind kein originärer Regelungsgegenstand eines Gefahrenabwehrgesetzes. Sie passen systematisch besser in die Geschäftsordnung des Landtags, die auch im Übrigen die Zusammensetzung der Landtagsausschüsse vorgibt. Daher werden die Sätze hier zugunsten einer neuen Regelung in der Geschäftsordnung des Landtages gestrichen.

Zu Buchstabe b:

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung zum BKAG nicht nur die Maßnahmen benannt, über die das Parlament regelmäßig zu unterrichten ist, sondern hat auch den Kontrollumfang beschrieben (BVerfG, a. a. O., Rn. 268, 354). Danach ist darüber zu berichten, in welchem Umfang von den Befugnissen aus Anlass welcher Art von Verdachtslagen Gebrauch gemacht wurde, wieweit die Betroffenen hierüber benachrichtigt wurden und wie die Übermittlungspraxis an ausländische öffentliche Stellen ist. Dem Ausschuss ist auch über die Handhabung der Löschungspflichten zu berichten.

Zu Nummer 26 (§ 38):

Zu Buchstabe a:

Die Einfügung des neuen Absatzes 2 Satz 1 dient der Rechtsklarheit. Schon bislang gehören zur polizeilichen Aufgabenerfüllung im Sinne dieser Vorschrift die zeitlich befristete Dokumentation und die Vorgangsverwaltung. Darunter sind Tätigkeiten zu verstehen, die dem Nachweis des Eingangs, der Bearbeitung, des Ausgangs und des Verbleibens von Vorgängen dienen. Erfasst sind alle Datenverarbeitungsvorgänge, die typischerweise mit einer „Veraktung“ verbunden sind. Die Vorgangsverwaltung ist notwendige Voraussetzung, um einen ordnungsgemäßen Dienstbetrieb zu gewährleisten und das polizeiliche Handeln transparent und nachvollziehbar zu machen. Sie ist deshalb unentbehrlicher Teil der polizeilichen Aufgabenerfüllung und müsste nicht zwangsläufig als Zweck für die Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden (OVG Lüneburg, Urteil vom 30. Januar 2013 - 11 LC 470/10). Die ausdrückliche Aufnahme der Zwecke zeitlich befristete Dokumentation und Vorgangsverwaltung soll in der Vergangenheit aufgetretene Unsicherheiten über den Umfang der polizeilichen Befugnis zum Speichern, Verändern und Nutzen von Daten künftig ausräumen. Nach Satz 2 soll in diesen Fällen auf die Festlegung des Speicherzwecks verzichtet werden.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c:

Absatz 3 wird redaktionell angepasst. Gleichzeitig wird, als Ausfluss der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, eine Kennzeichnungspflicht auch für Daten aus einer Maßnahme nach § 45 a eingeführt (BVerfG a. a. O., Rn 253 ff.).

Zu Nummer 27 (§ 39):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa und bb:

In Absatz 1 Satz 1 wird eine neue Nummer 2 eingeführt, die sicherstellt, dass auch Daten aus einer Maßnahme nach § 45 a nur unter einschränkenden Voraussetzungen für einen anderen Zweck gespeichert, verändert oder genutzt werden dürfen. Auch diese Änderung beruht auf der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKAG. Das Gericht hat auch für die Rasterfahndung als eingriffsintensive Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahme als Voraussetzung einer Zweckänderung festgelegt, dass die neue Nutzung der Daten dem Schutz von Rechtsgütern oder der Aufdeckung von Straftaten eines solchen Gewichts dient, die verfassungsrechtlich ihre Neuerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigen könnten (BVerfG a. a. O., Rn 287, 288). Während das Nds. SOG für Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden erhoben werden, eine verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechende Vorschrift zur zweckändernden

Verwendung der Daten bereits vorsieht, wird dies für Daten aus einer Maßnahme nach § 45 a mit der neuen Nummer 2 nunmehr eingeführt. Weitere Regelungen für die zweckändernde Verwendung von Daten, die im Rahmen einer Wohnraumüberwachung nach § 35 a erhoben wurden, werden im Gegensatz zu der Auffassung der LfD nicht für erforderlich gehalten. Durch die bestehende Regelung werden die Anforderungen des BVerfG an eine hypothetische Datenneuerhebung erfüllt, da eine Zweckänderung nur zulässig ist, wenn die materiellen Erhebungsvoraussetzungen auch für den neuen Zweck vorliegen, also auch die in § 35 a vorausgesetzte Gefahrensituation.

Aus der Einführung einer neuen Nummer 2 ergeben sich redaktionelle Folgeänderungen für die bisherigen Nummern 2 und 3 sowie für die Verweisung in Satz 2.

In der neuen Nummer 3 wird zur Klarstellung eingefügt, dass die Beweisnot sich auf Verfahren beziehen muss die Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1) betreffen, sodass die Daten nicht für jedes private Klageverfahren verwendet werden können.

Zu Doppelbuchstaben cc und dd:

Satz 3, der die zweckändernde Verwendung von Daten betrifft, die aus der besonders geschützten Kommunikation mit einem Berufsgeheimnisträger stammen, kann an dieser Stelle gestrichen werden. Aufgrund der neuen Struktur der Regelung zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen in § 31 a, erübrigt sich eine Satz 3 entsprechende Norm.

Durch die Streichung ergibt sich eine redaktionelle Folgeänderung für den bisherigen Satz 4.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Daten unterliegen einer sehr engen Zweckbindung, weil sie ausschließlich Kontrollzwecken dienen, die Aufgabenerfüllung organisieren helfen oder freiwillig und mit Auflagen als Information gegeben wurden. Der bisherige Wortlaut hat allerdings zu einer äußerst engen Auslegung der Vorschrift geführt. Dies war ursprünglich nicht so beabsichtigt. Aus der Vergangenheitsform „Daten, die [...] gespeichert bzw. erhoben worden sind“ hat das OVG Lüneburg (Urteil vom 30. Januar 2013 - 11 LC 470/10) bezogen auf die Tatbestandsvariante Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 den Schluss gezogen, dass nur Daten vom Anwendungsbereich der Norm erfasst sind, die von vornherein ausschließlich zur Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung gespeichert worden sind. Bei diesem Verständnis der Regelung tendiert der Anwendungsbereich der Vorschrift jedoch gegen null. Vielmehr soll eine Zweckdurchbrechung unter den weiteren engen Voraussetzungen möglich sein, wenn Daten, unabhängig davon, zu welchem Zweck sie ursprünglich erhoben oder gespeichert wurden, gegenwärtig nur noch ausschließlich zur Vorgangsverwaltung oder den anderen in der Aufzählung genannten Zwecken gespeichert werden. Mit der Änderung des Satzes 1 wird der Wortlaut dem beabsichtigten Regelungsgehalt angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Mit dem geänderten Satz 2 wird die zweckändernde Verwendung von Daten, die nicht aus Gründen der Gefahrenabwehr gespeichert sind, weiter eingeschränkt und auf alle Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder nach § 45 a erhoben wurden, ausgeweitet. Diese Beschränkung einerseits und die Erweiterung auf alle verdeckten Maßnahmen andererseits ist der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und den dortigen Ausführungen zur zweckändernden Verwendung von mit verdeckten Maßnahmen erhobenen Daten geschuldet (BVerfG a. a. O., Rn. 287, 288). Zwar beziehen sich die Anforderungen des Gerichts auf die zur Gefahrenabwehr gespeicherten Daten. Für Daten, die zu den Zwecken nach Absatz 2 Satz 1 gespeichert sind, müssen diese Anforderungen aber erst recht gelten.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung in Satz 4 berücksichtigt die seit 2009 geltenden neuen Laufbahnbezeichnungen gemäß § 13 Abs. 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

In Absatz 6 wird der Zweck der Strafvollstreckung ergänzt. Die Verwendung von zum Zweck der Gefahrenabwehr erhobenen oder sonst verarbeiteten Daten nach der Strafprozessordnung zur Strafvollstreckung ist bislang in Absatz 6 nicht ausdrücklich geregelt. In Betracht kommt insbesondere die Verwendung von Daten gemäß § 457 i. V. m. § 161 StPO zur Festnahme einer Person, gegen die ein Haftbefehl erlassen wurde. Die Regelungslücke soll geschlossen und so ein Gleichklang mit den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses Datenschutz erreicht werden, der die Zwecke der Strafverfolgung und Strafvollstreckung nebeneinander benennt (Artikel 11 Satz 1 Buchst. a, Artikel 13 Abs. 1 Buchst. a, Artikel 14 Abs. 1 Buchst. c, ii Rahmenbeschluss Datenschutz).

Zu Doppelbuchstabe bb:

Mit dem neuen Satz 2 wird die bislang uneingeschränkte Freigabe für die Strafverfolgung und Strafvollstreckung von zur Gefahrenabwehr verarbeiteten Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben werden, eingeschränkt. Eine schrankenlose Freigabe ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKAG mit der Verfassung nicht vereinbar (BVerfG a. a. O., Rn. 314 ff.) Durch die bisherige Regelung wird die verfassungsrechtlich gebotene Begrenzung der geänderten Datennutzung auf einen gleichgewichtigen Rechtsgüterschutz nicht sichergestellt. Mit der bisher in Absatz 6 enthaltenen sogenannten Öffnungsklausel werden alle zur Gefahrenabwehr verarbeiteten Daten uneingeschränkt für die Strafverfolgung zur Verfügung gestellt, auch wenn sie bestimmten Verarbeitungsbeschränkungen wie z. B. nach Absatz 2 Satz 1 unterliegen. Es sollen nur diejenigen Beschränkungen gelten, die von der StPO selbst vorgesehen werden (z. B. § 100 d Abs. 5 Nr. 3 StPO bei der Wohnraumüberwachung). Angesichts der oben genannten Rechtsprechung ist diese uneingeschränkte Freigabe nicht mehr möglich. Die zweckändernde Verwendung für die Strafverfolgung und Strafvollstreckung der mit besonderen Mitteln oder Methoden oder nach § 45 a erhobenen Daten ist zukünftig nur zulässig, wenn die Daten auch zu dem geänderten Zweck mit dem Mittel oder der Methode oder einer Maßnahme nach § 45 a hätten erhoben werden dürfen.

Zu Nummer 28 (§ 39 a):

§ 39 a enthält besondere Beschränkungen für die Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten, die der Polizei im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen der Europäischen Union übermittelt wurden. Die Zusammenarbeit mit den Schengen-assozierten Staaten wird vom Geltungsbereich der Norm ebenfalls umfasst.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 11 Rahmenbeschluss Datenschutz. Während personenbezogene Daten gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 über ihre ursprüngliche Zweckbestimmung hinaus zu jedem anderen Zweck der Gefahrenabwehr verwendet werden dürfen, sofern nicht besondere Mittel und Methoden angewendet wurden, dürfen die im Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses Datenschutz erlangten Daten gemäß Satz 1 nur zu bestimmten anderen Zwecken der Gefahrenabwehr verarbeitet werden. Soweit sich allerdings aus den allgemeinen Vorschriften, insbesondere aus § 39, Einschränkungen ergeben, gelten diese auch bei der Verarbeitung nach § 39 a - die Möglichkeiten der Zweckänderung sollen durch die neue Vorschrift nicht erweitert werden. Nach Nummer 2 dürfen Daten, die der Polizei im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit der Europäischen Union übermittelt wurden, zur Verhütung von Straftaten, zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung verwendet werden, auch soweit dies nicht der ursprüngliche Übermittlungszweck war. Nach Satz 1 Nr. 3 dürfen die Daten für Verfahren verwendet werden, die mit der Verhütung, Verfolgung oder Vollstreckung von Straftaten in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Nummer 4 gestattet die Verarbeitung der Daten außerdem zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 2 Nrn. 2 und 3. Es muss sich also um eine Sachlage handeln, bei der ein schädigendes Ereignis für ein bedeutungsvolles Rechtsgut bereits begonnen hat oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit un-

mittelbar oder in allernächster Zeit bevorsteht. Nach Satz 1 Nr. 5 dürfen die Daten mit Zustimmung der übermittelnden Stelle auch zu anderen Zwecken der Gefahrenabwehr verwendet werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält weitergehende Beschränkungen der Zweckänderung für Daten, die der Polizei auf Grundlage des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates vom 18.12.2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Rahmenbeschluss Datenaustausch) übermittelt wurden. Diese Daten dürfen gemäß Satz 1 Nrn. 1 und 2 zu einem anderen als dem der Übermittlung zugrundeliegenden Zweck nur verwendet werden, wenn es um die Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr geht (Artikel 8 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz Rahmenbeschluss Datenaustausch). Die Verarbeitung zu allen anderen Zwecken einschließlich der Verwendung zu Beweiszwecken in einem Strafverfahren bedarf gemäß Satz 1 Nr. 3 der Zustimmung der übermittelnden Stelle (Artikel 1 Abs. 4, 8 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz Rahmenbeschluss Datenaustausch). Von einer Übermittlung auf Grundlage des Rahmenbeschlusses Datenaustausch ist auszugehen, wenn Daten unter Verwendung des entsprechenden Formblattes übermittelt werden oder die Übermittlung aufgrund eines Ersuchens erfolgt, das durch Verwendung des entsprechenden Formblattes oder in anderer Weise als Ersuchen nach dem Rahmenbeschluss Datenaustausch zu erkennen war. Weitergehende Beschränkungen der Zweckänderung, die sich insbesondere aus § 39 ergeben können, bleiben unberührt.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 werden Beschränkungen der Datenverarbeitung umgesetzt, die sich im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen aus dem für die übermittelnde Stelle geltenden Recht oder aus von der übermittelnden Stelle gestellten Bedingungen ergeben können. Die in Satz 1 enthaltene Kennzeichnungspflicht ist erforderlich, um die durch die beiden Rahmenbeschlüsse vorgegebenen Datenverarbeitungsbeschränkungen in der Praxis einhalten zu können. Nach Satz 2 sind die von der übermittelnden Stelle mitgeteilten Beschränkungen zu beachten (Artikel 12 Rahmenbeschluss Datenschutz; Artikel 8 Abs. 4 Satz 1 Rahmenbeschluss Datenaustausch). Nach Satz 3 ist die Polizei an für die übermittelnde Stelle geltenden Sperr- oder Löschfristen gebunden, wenn diese ihr mitgeteilt werden. Nach Ablauf dieser Fristen dürfen diese Daten nur noch zur Verfolgung einer Straftat oder zu Zwecken der Strafvollstreckung gespeichert, verändert und genutzt werden (Artikel 9 Rahmenbeschluss Datenschutz). Dabei muss es sich um konkrete, bereits laufende Verfahren handeln; eine Speicherung der Daten für künftige Fälle ist nach Ablauf der Fristen nach Satz 3 nicht mehr zulässig. Dass die Daten zu löschen sind, sofern sie für die genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, ergibt sich aus § 39 b neu. Absatz 3 Satz 4 setzt Artikel 15 Rahmenbeschluss Datenschutz und Artikel 8 Abs. 4 Satz 5 Rahmenbeschluss Datenaustausch um, wonach die empfangende Stelle der übermittelnden Stelle auf Ersuchen Auskunft über die Speicherung, Veränderung und Nutzung der übermittelten Daten zu erteilen hat. Dass dies nur zur Datenschutzkontrolle erfolgen darf, ist in den Rahmenbeschlüssen nicht ausdrücklich geregelt, ergibt sich aber aus Sinn und Zweck der jeweiligen Übermittlungspflichten. Ohne diese Einschränkung würde die Vorschrift zu einer allgemeinen Teilhabe der übermittelnden Stelle an den Verfahren und Ergebnissen der empfangenden Stelle führen, die verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen wäre.

Zu Absatz 4:

Der neue Absatz 4 setzt Artikel 19 Rahmenbeschluss Datenschutz um und modifiziert für den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses Datenschutz die Haftung der Polizei für rechtswidrige Datenverarbeitung nach § 18 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG). Artikel 19 Rahmenbeschluss Datenschutz regelt einen Schadensersatzanspruch der betroffenen Person für den Fall rechtswidriger Datenverarbeitung. Der auch für die Datenverarbeitung der Polizei geltende § 18 NDSG enthält bereits eine entsprechende Regelung, eröffnet aber für die nicht automatisierte Datenverarbeitung in Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 die Möglichkeit, sich unter Verweis auf die Unrichtigkeit übermittelter Daten zu exkulpieren. Nach Artikel 19 Abs. 2 Rahmenbeschluss Datenschutz kann sich der Empfänger hingegen nicht auf die Unrichtigkeit übermittelter Daten berufen. Dies gilt zwar ausdrücklich nur „im Rahmen seiner Haftung nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts“. Das innerstaatliche Recht ist danach aber nur für den Schadensersatzanspruch selbst

und nicht für die Reichweite der Exkulpationsmöglichkeit maßgeblich, da Artikel 12 Abs. 2 Rahmenbeschluss Datenschutz ansonsten jedes eigenen Regelungsgehaltes beraubt wäre. Der neue § 39 a Abs. 4 schließt daher für Daten, die die Polizei im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit der Europäischen Union in Strafsachen erhalten hat, die nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 NDSG eröffnete Möglichkeit der Exkulpation aus. Auch im Fall der nicht automatisierten Datenverarbeitung kann sich die Polizei nicht auf die Unrichtigkeit der Daten berufen.

Zu Nummer 29 (§ 39 b):

Zu Buchstabe a:

Bei der geänderten Verweisung in Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu aufgenommenen § 39 a.

Zu Buchstabe b:

Für die Löschung von personenbezogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben wurden, werden eine Dokumentationspflicht sowie eine Aufbewahrungsfrist neu eingeführt. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKAG sind solche Protokollierungspflichten, die es ermöglichen, die verdeckten Überwachungsmaßnahmen sachhaltig zu prüfen, verfassungsrechtlich erforderlich (BVerfG a. a. O., Rn. 266). „Löschprotokolle dienen der Ermöglichung der späteren Nachvollziehbarkeit und Kontrolle. Die Frist ihrer Aufbewahrung muss demnach so bemessen sein, dass die Protokolle bei typisierender Betrachtung nach der Benachrichtigung der Betroffenen und im Rahmen der nächsten periodisch anstehenden Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragte noch vorliegen“ (BVerfG a. a. O., Rn. 272). Diese Anforderungen werden mit dem neuen Absatz 2 erfüllt. Mit Satz 2 wird die besondere Zweckbindung für die in der Dokumentation enthaltenen Daten besonders hervorgehoben und in Satz 3 eine durch das Bundesverfassungsgericht vorgegebene verfassungsrechtliche Vorgaben genügende Aufbewahrungsfrist für die in der Dokumentation enthaltenen Daten aufgenommen. Die Mindestfrist steht im unmittelbaren Zusammenhang mit den ebenfalls vom Bundesverfassungsgericht geforderten turnusmäßigen Pflichtkontrollen durch eine unabhängige Stelle, die längstens im Abstand von zwei Jahren erfolgen müssen (BVerfG, a. a. O., Rn. 266, 267, 354).

Zu Nummer 30 (§ 40):

Zu Buchstabe a:

Satz 1 wird um eine Gesetzesangabe erweitert. Die Einfügung des § 39 Abs. 7 berichtigt ein redaktionelles Versehen bei der Einfügung dieses Absatzes anlässlich der Novelle im Jahr 2007.

Zu Buchstabe b:

Satz 2 wird redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe c:

Die neuen Sätze 3 und 4 dienen der Sicherstellung einer hinreichenden aufsichtlichen Kontrolle. Für Übermittlungen von Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben werden, ist vom Bundesverfassungsgericht eine solche aufsichtliche Kontrolle verfassungsrechtlich erforderlich. Dazu bedarf es einer gesetzlichen Pflicht zur umfassenden Dokumentation sowie verfassungsmäßigen Anforderungen genügenden Aufbewahrungsfristen (BVerfG a. a. O., Rn. 322, 266). Wie bei den Löschprotokollen in den §§ 31 a, 31 b, und 39 b vorgesehen, knüpft auch die Aufbewahrungsfrist bei diesen Dokumentationen an die Unterrichtung bzw. endgültige Nichtunterrichtung sowie die vom Bundesverfassungsgericht ebenfalls geforderten turnusmäßigen Pflichtkontrollen durch eine unabhängige Stelle, die längstens im Abstand von zwei Jahren erfolgen müssen (BVerfG, a. a. O., Rn. 266, 267, 354) an.

Zu Nummer 31 (§ 43):

Die bislang in § 43 Abs. 2 bis 5 enthaltenen Vorschriften über die Datenübermittlung ins Ausland werden in einen eigenen § 43 a verlagert, sodass in § 43 als einziger Absatz die Regelung über die Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen verbleibt.

Zu Nummer 32 (§§ 43 a bis 43 d):

Zu § 43 a:

§ 43 a enthält die bislang in § 43 Abs. 2 bis 5 enthaltenen Regelungen zur Datenübermittlung an ausländische öffentliche Stellen sowie an überstaatliche und zwischenstaatliche Stellen. Die bisher in § 43 Abs. 3 enthaltene Sonderregelung für die Übermittlung von mit besonderen Mitteln und Methoden erhobenen Daten wird nicht erneut ausdrücklich geregelt, da für die Datenübermittlung nach § 43 a die allgemeinen Grundsätze nach § 40 Abs. 1 Anwendung finden und somit der Inhalt des § 39 Abs. 1, der zukünftig auch die neu hinzugefügte Nummer 2 für Daten aus einer Maßnahme nach § 45 a enthalten wird, ohnehin gilt. § 39 Abs. 1 war durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes vom 11.12.2003 (Nds. GVBl. S. 414) geändert und um die Beschränkung der Zweckänderung von mit besonderen Mitteln und Methoden erhobenen Daten, die zum damaligen Zeitpunkt in § 39 Abs. 4 NGefAG besonders geregelt war, erweitert worden. Seither hat auch § 40 Abs. 1 mit seinem Verweis auf § 39 Abs. 1 einen erweiterten Bedeutungsgehalt.

Absatz 1 enthält die Regelung des bisherigen § 43 Abs. 2. Die Änderung in Nummer 1 trägt der Entwicklung der Europäischen Union Rechnung.

In Absatz 2 wird der Regelungsinhalt aus dem bisherigen § 43 Abs. 4 und 5 aufgenommen und, angelehnt an § 14 Abs. 7 BKAG, an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKAG angepasst (BVerfG a. a. O., Rn. 350 ff.). Bei der Abwägung zwischen dem besonderen öffentlichen Interesse an einer Übermittlung und den Interessen der betroffenen Person wird das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person mehr in den Fokus gerückt und klargestellt, dass auch vergleichbare Datenschutzregelungen zu diesen Interessen gehören. Insbesondere wird die bislang nicht vorgesehene Möglichkeit einer Einzelfallgarantie, wenn eine Vergewisserung über das Datenschutzniveau im Empfängerstaat nicht zu erreichen ist, vorgesehen (BVerfG a. a. O., Rn. 253).

In Absatz 3 werden, zur Umsetzung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an eine Datenübermittlung an ausländische öffentliche Stellen, eine Regelung zur Übermittlung von Beschränkungen für die Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung sowie für geltende Sperr- und Löschrufen aufgenommen (BVerfG a. a. O., Rn 331).

Zu § 43 b:

In dem neuen § 43 b werden zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses Datenaustausch spezielle Befugnisse für die Datenübermittlung an Polizeibehörden und sonstigen für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Schengen-assozierten Staaten geschaffen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 2 und 3 Rahmenbeschluss Datenaustausch, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, für den Austausch von Informationen und Erkenntnissen an die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten grundsätzlich keine strengeren Voraussetzungen vorzusehen als für den innerstaatlichen Datenaustausch, wenn die Datenübermittlung auf ein Ersuchen hin erfolgen soll. Dies ist nach der bisherigen Rechtslage nicht gewährleistet. Bislang gilt für den Datenaustausch mit dem EU-Ausland zu präventiven Zwecken, soweit nicht das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen anwendbar ist, § 43 Abs. 2 Nds. SOG. Die Polizei darf personenbezogene Daten danach nur ins Ausland übermitteln, wenn dies in besonderen unmittelbar geltenden Vorschriften vorgesehen ist (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 Nds. SOG) oder wenn die Übermittlung entweder zur Abwehr einer Gefahr durch die übermittelnde Stelle oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr durch den Empfänger erforderlich ist. Die Datenübermittlung an deutsche Gefahrenabwehrbehörden richtet sich hingegen nach § 41 Nds. SOG und ist zur Erfüllung der Aufgabe der Gefahrenabwehr zulässig, sofern sich nicht aus § 40 i. V. m. § 39 Nds. SOG weitergehende Beschränkungen ergeben. Zur Umsetzung des Gleichstellungsgebots soll die Polizei gemäß Absatz 1 Satz 1 daher zukünftig die Möglichkeit erhalten, auf Ersuchen personenbezogene Daten an Strafverfolgungsbehörden oder sonstige für die Verhütung von Straftaten zuständige Stellen der EU-Mitgliedstaaten und der Schengen-assozierten Staaten zu übermitteln, wenn dies zur Verhü-

tion von Straftaten erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 enthält Anforderungen an das Ersuchen, das Grundlage für die Datenübermittlung nach Satz 1 ist. Diese Anforderungen dienen der Umsetzung von Artikel 5 Rahmenbeschluss Datenaustausch und sollen sicherstellen, dass die übermittelnde Stelle die Zulässigkeit der Datenübermittlung prüfen kann und die erleichterten Übermittlungsvoraussetzungen des Satzes 1 nur in den Fällen zur Anwendung kommen, die in den Regelungsbe- reich des Rahmenbeschlusses Datenaustausch fallen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält die Befugnis der Polizei, zur Verhütung von Straftaten im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13.06.2002 über den Europäischen Haftbefehl auch ohne Ersuchen personenbezogene Daten an Strafverfolgungsbehörden im EU- Ausland zu übermitteln; der Rahmenbeschluss Datenaustausch sieht dies in Artikel 7 vor. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine entsprechen- de Straftat begangen werden soll und die Übermittlung zur Verhütung der Straftat erforderlich ist.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 sind allgemein geltende Einschränkungen der Datenverarbeitung, wie sie sich aus § 40 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 und 2 ergeben, auch bei der Datenübermittlung gemäß Absatz 1 und 2 zu beachten.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Nachvollziehbarkeit der Datenübermittlungen und gewährleistet die Beachtung von Verwendungsbeschränkungen, Sperr- und Löschfristen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 stellt klar, dass die Übermittlungsbefugnisse aus § 43 b neben die sonstigen Befugnisse treten und diese nicht verdrängen. Die Polizei kann daher auch zur Verhütung von Straftaten nach § 43 a personenbezogene Daten ins Ausland übermitteln.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 stellt die Gründe zusammen, die eine Datenübermittlung zwingend ausschließen. Die Übermittlung ins Ausland ist ausgeschlossen, wenn die Übermittlung nach Nummer 1 gegen we- sentliche Grundsätze des deutschen Rechts verstoßen würde. Darüber hinaus wird mit Nummer 1 Artikel 1 Abs. 7 Rahmenbeschluss Datenaustausch umgesetzt, der an die Pflicht der Mitgliedstaa- ten zur Wahrung der in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grund- rechte und allgemeinen Rechtsgrundsätze erinnert. Nummer 2 setzt Artikel 10 Abs. 1 Buchst. a Rahmenbeschluss Datenaustausch um. Nummer 3 schließt darüber hinaus die Übermittlung von Daten aus, die nicht vorhanden sind und erst durch Zwangsmaßnahmen erhoben werden müsst- en. Diese Regelung beruht auf Artikel 1 Abs. 5 Rahmenbeschluss Datenaustausch. Danach sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, Informationen und Erkenntnisse durch Zwangsmaßnahmen im Sinne des nationalen Rechts zu erlangen. Zwangsmaßnahmen in diesem Sinne sind Maßnah- men, die gegen oder ohne den Willen der betroffenen Person durchgesetzt werden und die auf- grund des damit einhergehenden wesentlichen Grundrechtseingriffs einer speziellen gesetzlichen Grundlage bedürfen, also nicht auf eine Generalklausel oder vergleichbare Grundnormen gestützt werden können. Nummer 4 berücksichtigt die Regelung aus Artikel 10 Abs. 1 Buchst. c Rahmen- beschluss Datenaustausch.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 enthält Gründe, die es erlauben, von der Übermittlung nach pflichtgemäßem Ermessen abzusehen. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 10 Rahmenbeschluss Datenaustausch, soweit die dort genannten Weigerungsgründe nicht schon in Absatz 6 enthalten sind. Nummer 1 beruht auf Artikel 3 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 2 Buchst. d Rahmenbeschluss Datenaus- tausch. Danach erstreckt sich der Gleichbehandlungsgrundsatz lediglich auf die bei den zuständi- gen Behörden vorhandenen oder verfügbaren Informationen und Erkenntnisse. Wie bereits ausge- führt, verpflichtet der Rahmenbeschluss die Mitgliedstaaten nicht, Daten durch strafprozessuale oder fahrendabwehrrechtliche Maßnahmen erst zu erheben. Ziel des Rahmenbeschlusses ist es

vielmehr, den grenzüberschreitenden Austausch von vorhandenen oder ohne weiteres verfügbaren Informationen zu erleichtern. Nummer 2 beruht auf Artikel 10 Abs. 1 Buchst. b Rahmenbeschluss Datenaustausch. Danach kann die zuständige Strafverfolgungsbehörde die Datenübermittlung auch dann verweigern, wenn der Erfolg laufender polizeilicher oder staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gefährdet würde. Der in Nummer 3 aufgeführte Verweigerungsgrund ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 2 Rahmenbeschluss Datenaustausch. Danach kann die Datenübermittlung auch dann unterbleiben, wenn sie die Verhütung von Straftaten betrifft, die nach deutschem Recht mit einer Freiheitsstrafe von im Höchstmaß einem Jahr oder weniger bedroht sind.

Zu Absatz 8:

Durch die entsprechende Anwendung des § 39 a Abs. 4 in Absatz 8 Satz 1 wird klargestellt, dass für Daten, die die Polizei im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit der Europäischen Union in Strafsachen übermittelt, die nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 NDSG eröffnete Möglichkeit der Exkulpation ausgeschlossen ist. Satz 2 regelt die Regresspflicht der Polizei gegenüber ausländischen Stellen, wenn sie selbst im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit der Europäischen Union in Strafsachen unrichtige Daten übermittelt hat. Ein unmittelbarer Schadensersatzanspruch des Betroffenen gegenüber der Polizei nach § 18 NDSG wird durch die Regresspflicht nicht ausgeschlossen.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 stellt klar, für welche Behörden die Datenübermittlungsregelungen Anwendung finden, und verweist auf eine entsprechende Benennung des jeweiligen Mitgliedsstaats oder Schengenassoziierten Staates. Der Rahmenbeschluss Datenaustausch sieht hierzu in Artikel 2 Buchst. b Satz 3 ein Notifizierungsverfahren vor, in dem die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten abschließend benannt werden. Die entsprechenden Erklärungen sollen für die Rechtsanwendung verbindlich sein; im Einzelfall wird dadurch eine Bewertung von Stellung und Aufgaben der ausländischen Stellen entbehrlich.

Zu § 43 c:

In § 43 c wird die Weiterübermittlung von im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union übermittelten personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen und an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs geregelt.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt in Umsetzung von Artikel 13 Rahmenbeschluss Datenschutz die Voraussetzungen für die Weiterübermittlung empfangener Daten an andere öffentliche Stellen außerhalb des Anwendungsbereichs des Beschlusses. Eine Weiterübermittlung wird in Nummer 1 an die Zustimmung der übermittelnden Stelle geknüpft. Die vorherige Zustimmung kann sich, zusammenfassend für künftige Einzelfälle, auf bestimmte Kategorien von Daten oder bestimmte Drittstaaten erstrecken. Das angemessene Datenschutzniveau nach Nummer 3 ist in § 4 b Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz definiert. Eine Weiterübermittlung ohne Zustimmung der übermittelnden Stelle ist unter den in Satz 3 geregelten Voraussetzungen möglich.

Absatz 2:

Absatz 2 regelt in Umsetzung von Artikel 14 Rahmenbeschluss Datenschutz die Voraussetzungen für die Weiterübermittlung empfangener Daten an nicht-öffentliche Stellen innerhalb der Europäischen Union.

Absatz 3:

In Absatz 3 wird durch die entsprechende Anwendung des § 43 b Abs. 8 auch für die Weiterübermittlung der Daten die nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 NDSG eröffnete Möglichkeit der Exkulpation ausgeschlossen und die Regresspflicht der Polizei für die Übermittlung unrichtiger Daten, eingeführt.

Zu § 43 d:

§ 43 d regelt, dass der Ratsbeschluss Prüm bei der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwendbar ist. Die Anwendbarkeitsbestimmung umfasst die Regelungen des Ratsbeschlusses Prüm, die sich auf die materiellen Anforderungen bei der Datenübermittlung zur Verhütung von Straftaten, auf die allgemeine Gefahrenabwehr sowie die operativen polizeilichen Befugnisse beziehen. Zwar sind die Anforderungen des Ratsbeschlusses Prüm bereits weitgehend durch die bestehenden Regelungen des Nds. SOG umgesetzt. Allerdings enthält der Ratsbeschluss Prüm auch Vorschriften, die nicht erfasst sind. Die datenschutzrechtlichen Regelungen des Ratsbeschlusses beziehen sich in unterschiedlicher Ausprägung auf Vorschriften zur Verfolgung von Straftaten, Verhütung von Straftaten sowie zur allgemeinen Gefahrenabwehr. Sie werden, soweit sie die materiellen Anforderungen zur Verhütung von Straftaten oder die allgemeine Gefahrenabwehr betreffen, mit der neuen Vorschrift umgesetzt. Hierunter fallen beispielsweise die besonderen Zweckbindungs- und Löschungsregelungen nach Artikel 26 Abs. 2 und 3, die Kennzeichnungspflichten nach Artikel 28 Abs. 2, die Prüfpflicht für spontan übermittelte Daten nach Artikel 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a, die Sperrverpflichtung nach Artikel 28 Abs. 3 Satz 3 und die Dokumentation nicht automatisiert übermittelter Daten nach Artikel 30 Abs. 1.

Zu Nummer 33 (§ 44):

Der bisherige Satz 3 entfällt; der Regelungsgehalt dieser Vorschrift ergibt sich bereits aus § 40 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 1.

Zu Nummer 34 (§ 45 a):

In Absatz 2 wird statt der Anordnung der Behördenleitung, der Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums und der unverzüglichen Unterrichtung der Landesbeauftragten für den Datenschutz, eine Anordnung durch das Amtsgericht vorgesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum BKAG eine Anordnung durch ein Gericht als verfassungsrechtlich erforderlich angesehen (BVerfG a. a. O., Rn. 207).

Zu Nummer 35 (§ 47):

In Absatz 1 wird ein neuer Satz 5 eingefügt, nach dem bei der Speicherung von Daten, die im Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses Datenschutz (§ 39 a Abs. 1) oder des Rahmenbeschlusses Datenaustausch (§ 39 a Abs. 2) übermittelt wurden, die für die übermittelnde Stelle geltenden Prüffristen zu beachten sind. Dies gilt nur, wenn die übermittelnde Stelle diese Prüffristen dem Empfänger mitgeteilt hat. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 9 Rahmenbeschluss Datenaustausch. Die in Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Rahmenbeschluss Datenaustausch enthaltene weitergehende Verpflichtung, die für die übermittelnde Stelle geltende Löschfristen zu beachten, ergibt sich aus § 39 a Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 39 b und bedarf keiner gesonderten Umsetzung. Nach § 39 a Abs. 3 Satz 3 dürfen solche Daten nach Ablauf der Löschfrist nur noch für die dort geregelten Zwecke verwendet werden. Sofern sie für diese Zwecke nicht oder nicht mehr benötigt werden, sind sie nach der allgemeinen Vorschrift des § 39 b zu löschen.

Zu Nummer 36 und 37 (§§ 48, 49):

Mit dem neuen § 48 wird eine weitere Anforderung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt. „Weil eine Transparenz der Datenerhebung und -verarbeitung sowie die Ermöglichung individuellen Rechtsschutzes für heimliche Überwachungsmaßnahmen nur sehr eingeschränkt sichergestellt werden können, kommt der Gewährleistung einer effektiven aufsichtlichen Kontrolle umso größere Bedeutung zu.“ (BVerfG a. a. O., Rn. 140). Weiter führt das Bundesverfassungsgericht aus: „Angesichts der Kompensationsfunktion der aufsichtlichen Kontrolle für den schwach ausgestalteten Individualrechtsschutz kommt deren regelmäßiger Durchführung besondere Bedeutung zu und sind solche Kontrollen in angemessenen Abständen - deren Dauer ein gewisses Höchstmaß, etwa zwei Jahre, nicht überschreiten darf - durchzuführen.“ Diese Anforderungen werden mit dem neuen § 48 umgesetzt und für die Landesbeauftragte für den Datenschutz eine turnusmäßige Pflichtkontrolle im Abstand von höchstens zwei Jahren über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder einer Maßnahme nach § 45 a erhoben wurden, eingeführt.

Durch die Einfügung eines neuen § 48 ergibt sich für die bisherige Vorschrift eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 38 (§ 55):

Zu Buchstabe a und b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) verfügen Gemeinden und Landkreise als Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts über Gebiete und nicht über Bezirke. Insofern soll auch im NGefAG der Terminus „Gebiet“ verwendet werden.

Zu Nummer 39 (§ 64):

Mit der Änderung des Absatzes 3 wird eine Verbesserung der Durchsetzung von Nebenbestimmungen eines Verwaltungsakts mit Konzentrationswirkung bezweckt. Bei Verwaltungsakten mit Konzentrationswirkung, beispielsweise Zulassungsverfahren im Wasserrecht oder im Immissionschutzrecht, fällt nach Erlass des Verwaltungsakts die Vollzugskompetenz an die jeweiligen Fachbehörden zurück, deren Entscheidungen in die Genehmigung oder Planfeststellung einbezogen wurden. Sichern Nebenbestimmungen die Voraussetzungen der Zulässigkeit der einbezogenen fachbehördlichen Entscheidung, sind diese nachfolgend von der zuständigen Fachbehörde zu überwachen. Die Durchsetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen mittels Verwaltungszwang obliegt hingegen der Behörde, die den Verwaltungsakt mit Konzentrationswirkung erlassen hat. Diese Rechtslage gibt Anlass für Konflikte, wenn bei einem Verstoß gegen eine Nebenbestimmung sowohl eine eigenständige aufsichtliche Ordnungsverfügung der zuständigen Fachbehörde ergehen könnte, als auch Abhilfe mittels Verwaltungszwangs zur Durchsetzung der Nebenbestimmung der einkonzentrierenden Entscheidung seitens der Behörde erfolgen könnte, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Deshalb soll durch die mit Satz 2 [neu] eingefügte Ausnahmeregelung im Sinne eines einheitlichen Vollzugs nach Beendigung eines Verfahrens mit Konzentrationswirkung die Aufgabe eindeutig der für die jeweilige Fachaufsicht zuständigen Behörde zugeordnet werden.

Die Umstellung der Verordnungsermächtigung in Satz 3 [neu] zugunsten der Landesregierung dient der Vereinheitlichung entsprechender Verordnungsermächtigungen.

Zu Nummer 40 (§ 67):

Durch die Änderung in Absatz 1 wird der Rahmen für die Höhe eines festzusetzenden Zwangsgeldes den aktuellen Erfordernissen angepasst. Der Mindestbetrag von 10 Euro berücksichtigt, dass die Festsetzung eines geringeren Betrages in der Praxis kaum zur Durchsetzung eines Verwaltungsakts geeignet sein dürfte. Der neue Höchstbetrag von 100 000 Euro bietet gerade im Umweltrecht einen angemessenen Spielraum, um durch die Androhung des Zwangsgeldes die Durchsetzung eines Verwaltungsakts zu erreichen.

Zu Nummer 41 (§ 69):

In Absatz 4 wird die Aufzählung der für die Polizei zugelassenen Waffen um Elektroimpulsgeräte ergänzt. In Niedersachsen wurde nach einer mehrjährigen Pilotierungsphase das Distanzelektroimpulsgerät, sogenannte „Taser“, 2013 für den polizeilichen Gebrauch ausschließlich in Einsätzen des Spezialeinsatzkommandos Niedersachsen zugelassen. Das Elektroimpulsgerät ermöglicht es, Personen praktisch sofort so zu immobilisieren, dass sie zu keiner gezielten Aktion mehr fähig sind. Sie verfallen in Muskelkrämpfe, stürzen zu Boden und sind für die wenigen Sekunden der Impulsstromübertragung nicht mehr koordiniert bewegungs- und handlungsfähig. Nachdem der Stromfluss abgeschaltet ist, ist die Kontaktperson sofort ansprechbar, aufnahmefähig und kann mit Unterstützung aufstehen. Durch Erlass wurde der Einsatz des Elektroimpulsgeräts ausdrücklich auf die Fälle beschränkt, bei denen durch den Gebrauch des Elektroimpulsgeräts die Anwendung von Waffen vermieden werden kann. Zudem darf außer in Fällen der Notwehr und Nothilfe das Gerät nicht gegenüber Kindern eingesetzt werden. Bei erkennbar schwangeren Frauen, herzworgeschädigten Personen oder bei Personen unter Drogeneinfluss wird aus vorbeugenden Gründen auf den Einsatz verzichtet. Die Erfahrungen mit Elektroimpulsgeräten aus der Pilotierungsphase sind positiv. So konnte mehrfach ein Schusswaffeneinsatz und damit erheblich schwerwiegendere

Folgen für die betroffene Person vermieden werden. Elektroimpulsgeräte sind daher weiter als polizeiliches Einsatzmittel vorgesehen. Die rechtliche Einordnung von Elektroimpulsgeräten als Waffe oder als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt ist allerdings bislang rechtlich umstritten gewesen. Um im Zweifel auch den höheren rechtlichen Anforderungen zu genügen, wird im Sinne der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit das Elektroimpulsgerät als Waffe eingeordnet und dementsprechend in die abschließende Aufzählung des Absatzes 4 aufgenommen.

Zu Nummer 42 (§ 80):

Die Vorschrift wird in Absatz 3 (neu) um eine Entschädigungsregelung zugunsten unbeteiligter Dritter ergänzt. Unbeteiligt im Sinne dieser Vorschrift ist eine Person, die weder verhaltens- noch zustandsverantwortlich nach den §§ 6 oder 7 ist und die auch nicht als nichtverantwortliche Person nach § 8 in Anspruch genommen wurde. Im Unterschied zum Ausgleichsanspruch einer nichtverantwortlichen Person nach § 8 greift der neue Absatz 3 in den Fällen, in denen sich der Schaden als unbeabsichtigte Nebenfolge polizeilichen Handelns darstellt. Beispiele sind die verirrte Kugel, die einen Passanten verletzt oder der Verkehrsunfall, den die Polizei bei der Verfolgung eines Geiselnähmers verursacht. Für die Praxis besonders relevant sind die sogenannten Türöffnungsfälle. Hier erleidet der Eigentümer einen Sachschaden, wenn innerhalb einer Wohnung eine Gefahr - beispielsweise ein Suizid oder die Androhung häuslicher Gewalt - abzuwenden und hierzu die Haus- oder Wohnungstür aufgebrochen wird. Auch bislang kann der Eigentümer auf der Grundlage der allgemeinen Aufopferungsgrundsätze seinen Schaden geltend machen. In der Praxis hat die Anwendung dieser Grundsätze häufig zu Rechtsstreitigkeiten geführt. Die neue gesetzliche Regelung soll größere Rechtsklarheit schaffen und zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten beitragen.

Zu Nummer 43 (§ 87):

Zu Buchstaben a und b:

Die Vorschrift wird redaktionell durch die Übernahme der gegenwärtigen Behördenbezeichnungen „Landeskriminalamt Niedersachsen“ angepasst.

Zu Nummer 44 (§ 90):

Die Änderung in Absatz 2 Nr. 4 berücksichtigt die Umbenennung des vormaligen Landkreises Soltau-Fallingb. in den Landkreis Heidekreis.

Zu Nummer 45 (§ 98):

Im Sinne der Rechtsklarheit ist der Wortlaut und die Nummerierung der Vorschrift an die Regelung des § 171 NKomVG angepasst worden. Hierdurch werden nun die Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen ausdrücklich im Gesetzestext berücksichtigt.

Zu Nummer 46 (§ 100):

Zu Buchstabe a:

§ 100 Abs. 2 wird an den Terminus „Gebiet“ aus dem NKomVG angepasst.

Die Ermächtigung, Flächen, die weder Gemeindegebiet noch gemeindefreies Gebiet im Sinne des § 23 Abs. 4 Satz 2 NKomVG sind, dem Gebiet einer Gemeinde zuzuweisen, wird durch die Änderung des Absatzes 2 künftig nicht mehr den Polizeidirektionen, sondern dem für Inneres zuständigen Ministerium übertragen. Die Änderung trägt dem Gedanken Rechnung, dass die Auswirkungen einer Gebietszuweisung für die betroffenen Kommunen folgenreich sein können und die Berücksichtigung der kommunalen Belange durch die Kompetenzverlagerung erleichtert wird.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung in Absatz 4 ist eine durch die Anpassung des § 87 Abs. 1 Nr. 1 ausgelöste redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 47 (§ 106):

Die Änderung berücksichtigt die gegenwärtig geltende Gesetzesangabe für das Bundesleistungsgesetz.

Zu Nummer 48 (§ 109):

Die Regelung des bisherigen Absatzes 2 ist kraft Zeitablaufs gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 49 (§ 112):

Mit § 112 wird eine Evaluierungsklausel in das Gesetz aufgenommen. Die neuen Maßnahmen der Datenerhebung mittels körpernah getragener Kameras (§ 32 Abs. 4 Satz 2), des verdeckten Eingriffs in informationstechnische Systeme (§ 33d) sowie der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (§ 34 a) müssen bis zum 30.06.2019 unter Mitwirkung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen durch die Landesregierung evaluiert werden. Dies ist deshalb geboten, weil alle Maßnahmen mit erheblichen Grundrechtseingriffen für die Betroffenen verbunden sind und deren Wirksamkeit für eine effektive Gefahrenabwehr in der Praxis noch nicht ausreichend belegt ist. Nur ein wirksames Sicherheitsrecht erfüllt seinen Zweck. Dazu gehört auch die Bewertung der Frage, ob sich neue Handlungsbefugnisse in der Praxis bewährt haben. Dies trägt dem verfassungsrechtlichen Grundsatz Rechnung, dass nur geeignete Maßnahmen rechtlich zulässig sind. Der Landtag als Gesetzgeber ist über das Ergebnis der Evaluierung von der Landesregierung zeitnah zu unterrichten.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 trägt dem Zitiergebot aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung.

Zu Artikel 3:

Die umfassenden Änderungen lassen eine Neubekanntmachung zweckmäßig erscheinen.

Zu Artikel 4:

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten.